

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 2 (1861)

Artikel: Des Benedictinerstiftes Muri : Grundbesitz, Landbau, Haushalt u. Gesindeordnung von 1027 bis 1596

Autor: Rochholz, E.L.

Kapitel: 1: Entstehung, Dotirung und Zunahme des Stiftes Muri

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Abschnitt.

Entstehung, Dotirung und Zunahme des Stiftes Muri.

Das Benediktinerstift Muri, in den Freienämtern im Kanton Aargau gelegen, wurde 1027 durch den Habsburger Adel gegründet und 1841 durch Beschluss des Aargauer Grossen Rathes aufgehoben. Der Abt war Fürst im deutschen Reiche gewesen, jeder Conventuale war mit seinem Eintritt ins Kloster zugleich in den Reichsadel recipirt, des Stiftes Revenüen und Besitzthümer waren zu Zeiten dem manches Herzogthums überlegen, sein Ursprung war älter als die gesammte Eidgenossenschaft, während die kirchlichen und politischen Schicksale der Schweiz nicht selten nach Gunst und Ungunst dieses Stiftes sich gestaltet hatten; seine kirchlichen Agenten residirten zu Rom, seine diplomatischen an allen katholischen Höfen; es zahlte Kriegssteuern und Subsidiengelder nicht blass zur Bekämpfung der protestantischen Kantone, sondern der Reihe nach gegen die Generalstaaten, gegen die Türken, gegen den Minister Pombal, es stellte seine Reichsgrenadiere mit gegen Friedrich den Grossen ins Feld: was Wunder, wenn nach einem so langen und mächtigen Dasein es schien, als ob der plötzliche Tod dieses Stiftes auch den Bestand des Landes selbst mit bedrohe, aus dessen Verband es durch Volksbeschluss ausgeschieden worden war. Der Kaiserstaat Oesterreich hatte gegen den Aufhebungsbeschluss drohende Noten an die Tagsatzung geschickt und Metternichs Wort lenkte damals noch die übrigen Kabinette; Papst und Nuntius thaten das ihrige. Allein allmächtiger als dieses höchste Patronat erwies sich die sittliche und nationale Entrüstung, unter welcher Muri zusammenbrach. Die Glocken, mit denen es zum wiederholten Male zur Empörung gegen das Vaterland geläutet hatte, waren ihm zum Grabgeläute geworden. Seitdem ist es ohne Mönche wieder geworden, was es ursprünglich mit Mönchen gewesen war, ein landwirthschaftliches Institut. Von Muri's Beginn, von seinem Haushalte, seinem zunehmenden Landbesitz und ökonomischen Verkommen handeln die nachfolgenden Blätter. Betrachte man das, was sich hiebei über Bodenbau, Viehzucht, Gesindeordnung, Leib- und Lehenspflichtigkeit ausführlicher ergeben wird, als einen Beitrag zur ältesten Culturgeschichte des Aargau's unter alemannischer Bevölkerung, die hier vom Oberrhein her das Land be-

tritt, an den Reussufern aufwärts wandert und über die Seen setzend sich in den Schwyzer und Unterwaldner Bergen heimisch niederlässt.

Die Quellen, die für unsere Arbeit gedient haben, gehören fast ausschliesslich dem Archiv von Muri selbst an; ihre älteste stammt aus dem 13., ihre jüngste aus dem 16. Jahrhundert. Weiter dehnen wir diesmal unsere Arbeit überhaupt nicht aus. Unsere älteste Quelle ist eine Papierhandschrift in Quart, 38 Blätter stark, von zweierlei Schreibern im 14. Jahrhundert copirt. Sie ist dieselbe, die schon im Stifte ausschliesslich gegolten hat, nachdem dorten die Originalhandschrift in unbekannter Zeit verloren gegangen war, und die der Conventuale und nachherige Abt Fridolin Kopp ausschliesslich benutzte, als er vor nun 110 Jahren die *Vindiciae Actorum* (Muri 1750) und zugleich diese Handschrift mit erscheinen liess unter dem Titel: *Acta fundationis Murensis monasterii*. Der ganze erste Abschnitt unserer nachfolgenden Arbeit hält sich getreu an den Wortlaut dieser Klosterchronik. Wir citiren die Textseiten zwar nach Kopp's Ausgabe, den Wortlaut aber buchstäblich nach der Handschrift selbst. Es lassen sich in ihr drei Verfasser unterscheiden. Der erste beginnt mit dem Jahre 1106 und reicht nur bis pag. 64 der Kopp'schen Ausgabe. Der zweite lebt unter dem Abt Roncelin, der vom Jahre 1119 bis 1145 dem Kloster vorstand und in dieser langen Zeit die Abrundung und Bewirthschaftung der Klostergüter mit Erfolg betrieb. Es ist daher dieser Abschnitt der Chronik über Führung von Haushalt und Gutsverwaltung am lehrreichsten. Schliesslich folgt die um vieles später verfasste Fortsetzung durch einen dritten Mönch, der sich mit Aufzählung derjenigen Güter beschäftigt, welche unter dem Abt Anselm (1177—1210) erworben wurden. Somit geht unsere handschriftliche Quelle nicht über das 13. Jahrhundert hinaus. In der Anordnung des uns vorliegenden Geschichtsmaterials halten wir nun das gleiche Verfahren ein, das wir in dieser Quelle schon vorfinden. „Nachdem wir von der Gründungsgeschichte unsers Stiftes gehandelt haben,“ sagt der Mönch, „wollen wir von unsren Landgütern, und schliesslich von unsren Dienstboten, den Knechten und Mägden handeln.“ Er beruft sich dabei bezüglich der Gesindeordnung auf das ihm vorliegende Hauptwerk *Pactum* (die Pfacht, *liber officiorum*); „in diesem,“ sagt er, „sei alles Bemerkenswerthe über Rechte und Besitzthum des Stiftes nach Abkunft und Ausdehnung enthalten, doch sei dessen Inhalt genugsam bekannt, könne auch jederzeit nachgelesen und somit in diesen Annalen übergangen werden. Von der Pflichtigkeit unserer Bauern hingegen sei es

schon nothwendiger zu schreiben, damit diese Verhältnisse nicht etwa durch unsere jüngern Leute in Vergessenheit gerathen.“ — So ist es nun geschehen, dass diese älteste Dienstbotenordnung des Klosters, weil sie der Annalist nicht mit copiren mochte, für uns leider verloren gegangen ist, und es muss sich daher unsere Arbeit, wenn sie auf die Dienstbotenordnung kommen wird, mit einer solchen Handschrift behelfen, deren Fassung erst dem 17. Jahrhundert angehört.

Das Kloster wurde 1026 zu bauen begonnen und 1064 eingeweiht. Der Anlass dazu ist genugsam bekannt, wir erzählen ihn daher nur in Kürze. Graf Radeboto war zu Altenburg bei Windisch an der Aare sesshaft und Burgherr zu Habsburg. Man lässt aus seiner Sippe das Habsburger Grafengeschlecht entstehen und somit seit Rudolf von Habsburg auch das österreichische Kaiserhaus abstammen. Er hatte die Herzogin Ida von Lothringen geheirathet und ihr den Ort und die Gegend zu Muri als Morgengabe zugebracht. Allein dieser Besitz beruhte auf einer Gewaltthat, welche schon der reiche Graf Guntram, Radeboto's Grossvater, an den Landleuten dieser Gegend, namentlich zu Wolen, verübt, und die auch Radeboto's Vater Lanzelin an denen zu Muri fortgesetzt hatte. Beide vom Landvolke zu Schirmherren gewählt, unter deren Schutz es seine Güter gab, legten willkürliche Steuern auf, nahmen den Widerstrebenden Haus und Hof und verjagten sie aus der Landschaft. Zwar versammelten sich nach Lanzelin's Tode die Unterdrückten sogleich wieder, sie hielten zu Marbach in der Nähe von Muri im Jahre 1029 eine Gemeinde ab, und es wird ausdrücklich gemeldet, dass auch zwei einheimische Nonnen damals mit erschienenen, um von ihrem Eigenthum wieder Besitz zu nehmen. Allein nun gab Radeboto selbst Befehl, die Versammelten auseinander zu treiben. Als Ida vernahm, wie es um die Abkunft dieses ihres Witthums beschaffen sei, fürchtete sie sich der Sünde, an einem solchen Raube Anteil zu haben, und suchte wenigstens dem Dienste Gottes anheimzustellen, was sich den fröhern Besitzern jetzt nicht mehr zurückgeben liess. Denn, sagen die *Acta* selbst, vor Erbauung des Klosters war die Bevölkerung weniger zahlreich und der Landbesitz also noch weniger zerstückelt; nun aber hat man die Huben und Mannwerke der alten Freibauern, deren Nachkommen hier noch vorhanden sind, unter die mancherlei herbeigezogenen Handwerker zerschlagen, und so steht es nun allenthalben zu Muri-Egg und Muri-Wei („Nidingen“), zu Hasle, Wil, Isenbrechtswil, Langenmatt und Itenthal. Ida gründete nun mit Unter-

stützung des Bischofs Werner von Strassburg, der ihres Gemahls Bruder war, auf diesen Ländereien das Klosterstift und übergab demselben nebst mancherlei nachher noch zu nennenden Gütern eben diejenigen Höfe und Dorfschaften, über deren Zerstückelung der Mönch gerade sich beklagt hat. Der Stiftungsbrief ist vom Jahre 1027, er liegt im Archiv zu Muri, seine Echtheit muss jedoch bezweifelt werden. Indess sollte selbst Ida's fromm gemeinter Entschluss nicht ohne Gewaltthätigkeiten in Vollzug gesetzt werden. Als nämlich die ersten Mönche vom Stifte Einsiedeln her unter dem Abt Reginbold, einem Solothurner, zu Muri eintrafen, fanden sie hier eine Ortskirche vor, an welcher der Leutpriester *Voko* wirkte. Um ihn zu entfernen, räumte ihm Graf Radeboto die beiden Pfründen zu *Etikhouen* und *Esikhouen* ein, die heutigen Dörfer Aetikofen und Hessikofen in der Gemeinde Aetiken, Solothurner Amtes Bucheggberg. Dies sollte ihm als Ersatz dienen für den Verlust seiner Pfarrkirche zu Muri, in welcher damals ausser dem Orte Muri die Ortschaften Waliswil, Butwil, Geltwil und mehrere Waldhöfe pfarrgenössisch waren. Die Leutkirche wurde hierauf abgebrochen, um dem Klosterbau Platz zu machen, und auf einer entfernten Anhöhe neu aufgeführt, wo sie noch steht. In das Amt des Leutpriesters *Voko* setzte man einen *Tuering* ein und verpflichtete ihn, gleichfalls nach der Ordensregel der Benediktiner zu leben. Der Anfang des Klosterbaues wurde mit der Ofenstube (*pisale*) und dem Schlafsaale für die Patres gemacht, inzwischen wohnten die zum Convent gehörenden Brüder (*fratres*) unter Bretterhütten. Bei dieser Gelegenheit bringt der erzählende Mönch die Namenssage von Muri mit vor, welche wir nicht übergehen wollen, weil daraus erhellt, wie öfters auf dem Sitze heidnischer Cultur und auf deren Tempelstätten die Klöster und Kirchen des Christenthums nachwuchsen, dem Stockausschlage eines gefällten Baumes vergleichbar. Der Ort wird in der Stiftungsurkunde *Mure*, in den *Actis Mura* genannt, und in König Sigismund's erneuter Bestätigungsurkunde vom J. 1415 heisst es bereits hochdeutschend „Kloster zu Maur im Ergöw“. Die *Acta* erklären hierüber: *Locus Muirlon, etiamnum Mürlen vocatus, a monasterio passibus quingentis circiter distans, ubi subterranei muri antiquitus constructi inveniuntur.* Eine handschriftliche Klosterchronik übersetzt dies: „wirdt Mure genambset von den alten Muren, so nechst darbei in einem Acher vnder der Erden mit vnderschiden altrömischen Pfenning gefunden werden.“ Jetzt noch führen dortige Ackerbreiten zwischen Muri-Egg und Muri-Langdorf den Namen Mürlenfeld, und bis in die letzten Jahre ragte hier

eine 20 Fuss lange und 3 Fuss dicke Mauer zwecklos aus dem Boden. Hier ist zugleich der Fundort römischer Münzen — darunter ein Vespasian, ein Caracalla, ein Julian, und eines ehenen Faunus, die zusammen gegenwärtig auf der Bibliothek zu Aarau verwahrt werden. So deutet also der Name Muri entschieden auf die römische Vorzeit zurück. Es ist Sprachgebrauch des Berner Landvolks, Fundorte von Alterthümern Murimatt zu nennen, und erst im Jahre 1832 sind in dem Bernerdorfe Muri, zunächst der Stadt Bern am rechten Aarufer gelegen, römische Wohnstätten und acht bronzene Bildwerke entdeckt worden. Jahn, Bern antiquarisch, 250. 389. Züricher Ortschaften des gleichen Namens Mure, als Zeugen römischer Niederlassungen und Bauten, verzeichnet Dr. H. Meyer: Ortsnamen des Kant. Zürich (1849) pag. 2; eine Schrift, die in den folgenden Abschnitten noch öfter angeführt werden muss.

Wir lassen nun ein dreifaches Güterverzeichniss des Klosters aus drei verschiedenen Zeiträumen hier nachfolgen. Das erste dieser Verzeichnisse ist theilweise schon in der Stiftungsurkunde enthalten und wird hier aus den *Actis* noch ergänzt; das zweite gehört diesen *Actis* ausschliesslich an, das dritte ist einer Kartenzeichnung aus dem Klosterarchiv entnommen, die nun in Stich diesem gegenwärtigen Aufsatze beigegeben worden ist. Die Vergabung, welche die Lothringer Ida zur Stiftung des Klosters machte, umfasste alles Gebiet, bebaut und unbebaut, bewohnt und unbewohnt, mit Wald, Gebirg, Gefild und Ortschaft, mit Knechten, Mägden und Dienern — was von Ottenbach bis Nieder-Lunkhofen am rechten Reussufer lag, und ebenso am linken Ufer alles von Merenschwanden bis Hermet-schwil. Die darauf bezüglichen Stellen der *Acta* werden uns nicht im Zusammenhange mitgetheilt, lauten aber, hier zusammengereiht (aus pag. 19. 53. 54. 59. 60 der Kopp'schen Ausgabe) folgendermassen: *Iste est terminus loci istius: omnis scilicet locus, tam cultus quam incultus, cum vicis et agris, et pratis et silvis, cum servis, ancillis et famulis, et omnibus ad hec pertinentibus, qui est infra terminos vicorum Ottenbach et Meriswanden, Walaswil, Isenbrechtswil, Geltwil, Butwil, Boswil, Waltiswil, Hermenswil, Rotiswil, Stegen et nidren-Lunkof, usque in fluvium Ruesa. Villicus (noster) in Werda, quamvis infra terminos istos sit, tamen huc nichil plus pertinet, nisi tertia pars, (et) nichil plus sub sua cura habet, nisi istum vicum, et Isenbrechtswile, et Wile et Egga. Monasterii parochia ergo est scilicet locus Mura per totum; deinde Waleswilare, Langenmat, Hasle, Grüte, Althüsern, Arnestoww, Birchi, Türmulen, Nidingen.* Für Leser aus dem Aargau muss

dieser eben angeführte Satz nothwendig von grossem Interesse sein, denn er lässt eben jenen ganzen Bezirk mit Ortschaften, Hofstätten und Gütern erkennen, welchen Lanzelin und Radeboto den Freienämtern mit Gewalt entrissen hatten und welchen eben desswegen Ida nicht als Morgengabe besitzen will, sondern, um ihr Gewissen zu beruhigen, nun der neuen Kirche vergibt. Allerdings besass Radeboto im Freienamte ausser den geraubten Gütern auch noch andere rechtlich erworbene; jedoch diese hier genannten und von Ida seit dem Jahre 1018 dem Kloster bestimmten sind der Kern ihrer Schenkung überhaupt, sie werden uns von den Urkunden selbst als durch Gewaltthat erworben bezeichnet, und aus der Hörigkeit, in die man die Bevölkerung dieser Ortschaften hinabdrückte, gieng dann die Hörigkeit über den grössten Theil der Freienämter hervor. Noch 16 Jahre vor Losbruch der französ. Revolution schrieb sich der Abt von Muri allen Grund und Boden im Achte Muri eigenthümlich zu und bestand in Folge dessen darauf, dass jedes neu zum Aufbruch gekommene Waldland ihm den Reutizins bezahle. Dieser anfangs noch so unbedeutende Besitz an Ländereien wurde durch den Adel der Lenzburger und Habsburger Grafschaften, ebenso durch des Klosters Geschicklichkeit in Kauf und Tausch sehr rasch vergrössert, so dass schon unter Abt Burkard (erwählt 1060, gestorben 1065) eine hübsche Zahl von Gütern genannt wird, die theils im Aargau, theils in den jetzigen Kantonen Zürich, Luzern, Zug, Unterwalden und Schwyz liegen. Sie sind im Nachfolgenden nach ihrer wechselnden urkundlichen und ihrer jetzigen Namensform zusammengestellt.

I. Die zwei Güterverzeichnisse von 1027 – 1210.

A) Erstes Güterverzeichniss.

(Abkürzungen sind A. : Amt, Pf. : Pfarre, Kt. : Kanton, Bz. : Bezirk.)

1. *Agregia*. Aqua regia war latein. Name von Aegeri am gleichnamigen See im Kt. Zug.

2. *Alikon, Ailikon*. Ober- u. Unter-Alikon, Pf. Sins, Bz. Muri. Ein Sondergut daselbst: Alskoluismatten, Wiesen des Aliskolf, führt auf Erklärung des Namens Alikon = Aliskolvishoven.

3. *Althuesern*. Gleichnamiges Dörfchen am linken Reussufer. Seine Bevölkerung wurde aus Windisch hieher versetzt: cum (villa) plus esset silvosa, extirpata est silva ab hominibus, qui vocantur Winda, sagen die Acta. Diese Winden sind nach dem Dorfe Windisch benannt, welches die Acta „ad Windisso“ schreiben. Vgl. das weiter unten über Birchi Gesagte.

4. *Arestow, Arnestow, Arenstow.* Dörfchen Aristau, Bz. Muri.
5. *Askebach.* Luzerner Pfarrdorf Ober-Eschenbach, im Kreise Rothenburg, bei welchem der in die Reuss mündende Eschenbach entspringt. Es ist der Stammsitz der gleichnamigen Freiherren, die hier ein Nonnenkloster stifteten. Die Beziehungen dieses Ortes und seines Adels zum Kloster Muri zeigt Lutingen im zweiten Güterverzeichnisse, und der in den Actis selbst erwähnte vir nomine albrechtus de Eschibach, cum hoc ad conuersionem venisset.
6. *Pellikon,* Bellikon, Pf. Rordorf, Bz. Baden.
7. *Benzeswil,* Dorf Benzenschwil, Bz. Muri.
8. *Biralophon, Pirlophon.* Dorf Birrenlauf, Bz. Brugg.
9. *Birchi.* Dörfchen Birri, zwischen Aristau und Rüti, Bz. Muri.
„villa primitus silva fuit, sed exculta ab hominibus, qui vocantur Wind.“ Diese Windischen Leute im Freienämter Dorfe Birchi stammten also wohl aus dem Pfarrdorfe Birr auf dem Birrfelde bei Windisch.
10. *Boellikon,* apud renum fluuim. Belliken unterhalb Basel am badischen Rheinufer.
11. *Boswil,* Pfarrdorf, Bz. Muri.
12. *Bruggo.* Stadt Brugg an der Aare. Muri besass in dem benachbarten Dorf Oberburg und auf dem Bözberge Güter; vgl. die Klosterkarte.
13. *Brunwil,* gleichnamiges Dörfchen, Pf. Beinwil, Bz. Muri.
14. *Buochs,* im Kt. Unterwalden, am Waldstättersee gelegen.
15. *Butwil cum silva.* Dorf am Lindenberge, Bz. Muri.
16. *Egga,* Dorftheil Muri-Egg.
17. *Egenwile.* Dorf Eggenwil am Hasenberge, Bz. Bremgarten, seine Pfarre wurde dem Stifte Muri im 12. Jahrhundert einverleibt.
18. *Geltwil,* gleichnamige Gemeinde, die sammt dem hier unten folgenden Isenbergschwil im Dorfe Muri pfarrgenössisch ist.
19. *Gersouve, ad Gerisouw per totum.* Gersau am Waldstättersee, sammt seinen Alprechten auf dem Rigi.
20. *Goeslichouen, Goeslikon.* Freienämterdorf Göslikon, Bz. Bremgart.
21. *Grueti, Grüte, Gerüt* — „ad villam Althüsern pertinens.“ — „cum plus esset silvosa, jusserunt comites de Habsburg venatores suos silvam extirpare domosque ibi edificare.“ Man hat unter den zahlreichen Orten Rüti die Wahl; ein Unter-Rüti bei Althüsern liegt indessen benachbart dem unten folgenden Türmulon, das gleichfalls ein von den Habsburgern herstammender Jägerhof gewesen ist.
22. *Hasle*, eines dieses Namens ist bei Muri gelegen; ein zweites wird von der Klosterkarte im Kt. Zürich angesetzt und scheint Hasli mit der Burg am Lägern zu sein, vgl. Meyer, Zürich. Ortsnam. no. 479. Vgl. aber auch im zweiten Güterverzeichniss Heslibach.
23. *Hermenswil, Hermetswile.* Dorf Hermetschwil, Bz. Bremgarten, mit dem gleichnamigen Nonnenkloster, das ursprünglich ein Benedictinerinnenkloster zu Muri gewesen und im 12. Jahrh. hieher versetzt worden war.
24. *Imense,* Filialgemeinde von schwizerisch Küsnach.
25. *Isenbrechtswil,* Dörfch. Isenbergschwil in d. Gem. Geltwil, Bz. Muri.
26. *Chamo,* Pfarrdorf am Zugersee, Kt. Zug.
27. *Cherns,* Pfarrdorf in Obwalden, an der Strasse nach Sarnen.
28. *Chuesnach, Kuisnach, Chuisnach,* „castellum, quod est iuxta turricinum lacum“. Sowohl in diesem Küsnach am Zürchersee (urk. 1087:

Cussinach. Bei Hergott 1, 308: Chuisnach. Meyer, Ortsnam. no. 1776), als auch in dem gleichnamigen am Waldstätter See hatte Muri Rechte und Fischenzen. Vgl. Kuisnach im zweiten Güterverzeichnisse.

29. *Langenmat*, Bergweiler, zur Ortsbürgerschaft Muri-Wey gehörend.
30. *Lunkof (obren)*, *Nidren-Lunkof*. Ober- und Unter-Lunkhofen, zwei Dörfer an der Reuss, Bz. Bremgarten; ehemals der Wohnsitz des Kellers (Untervogtes) im Kelleramt.

31. *Maswanden*, *Maswangen*. Pfarrdorf Maschwanden, rechts der Reuss im Kt. Zürich.

32. *Meggen*, Luzerner Pfarrdorf am Waldstätter See, in der Nähe liegt die Schlossruine Neu-Habsburg, durch deren Adelsgeschlecht sich die dortigen Besitzungen Muri's erklären.

33. *Meriswanden*, Pfarrdorf Merenschwand, links der Reuss gelegen im Bz. Muri.

34. *Miarchimös?* wörtlich das ausgemarchte Moosland. Da das unterwaldnerische Melchthal, in den Actis Merktal und auf der Klosterkarte Merchtal genannt ist, so kann man dorten dies Marchenmoos vermuten.

35. *Nidingen*. Früherer Name von Muri-Wey, welches niden, tiefer gelegen ist als das Oberdorf zu Muri.

36. *Obrunburk*, Weiler Oberburg, zunächst der Stadt Brugg gelegen.

37. *Ottenbach*, Züricher Grenzdorf am rechten Reussufer.

38. *Ouwa*. Pfarrdorf Auw, Bz. Muri, mit dem Filialdorf Rüsten-schwil, welches im zweiten Güterverzeichnisse genannt ist.

39. *Reginfridswil*, *Reinfriedswil*, *Rifriswil*. Ober- und Unter-Rifferschwil, im Zürcher Amt Knonau. In Meyer's Zürich. Ortsnam. no. 1688: Reinfrideswile vom J. 1019, Reinfirswilare vom J. 1179, Riferswile vom J. 1249. Aus der Namensform, die der Ort in diesen letzterwähnten Urkunden hat, ergiebt sich Alter und Echtheit des uns vorliegenden Klostermanuscriptes der Acta.

40. *Rordorf*, Pfarrdorf am Heitersberg in der Altgrafschaft Baden.

41. *Rotiswil*, *Roteswil*. Rottenschwil an der Reuss, Bz. Muri, pfarrgenössisch in Ober-Lunkhofen.

42. *Stallikon*, gleichnamiges Zürcherdorf im Amte Knonau, mit dem im zweiten Güterverzeichnisse genannten Filial Sellenbüren. Urk. 1179: Stallinchon. Meyer, Zürich. Ortsnam. no. 1122. Auch St. Blasien auf dem Schwarzwalde, mit Muri ursprünglich verbrüdert, hatte hier Gefälle.

43. *Stegen*, Hofstätten in der Gemeinde Rottenschwil, an der Alten Reuss gelegen.

44. *Swartzenberg*, *Swerzenbach*, *in vico Succurzenbach*, *Succurzenbach*, *Swarzenberg*: ist das kleine Zürcher Pfarrdorf Schwerzenbach, Amtes Greifensee (urk. im J. 1230: Swerzinbach. Meyer, Ortsnam. no. 688), dessen Kirche den Abt von Einsiedeln zum Collator hatte, während der Abt von Muri ebenso Rechte zu Einsiedeln (vgl. die Klosterkarte) besass.

45. *Talwil villa, que est iuxta turricinum lacum. In vico Telwil*. Pfarrdorf am linken Ufer des Zürichsees. Graf Konrad von Rheinfelden, aus der Habsburg-Laufenburger Linie, soll anfänglich die Gegend von Thalwil zur Stiftung Muri's ausersehen gehabt haben, doch sein Tod habe diesen Plan verhindert und Graf Radbot alsdann Muri dazu gewählt, als

im Mittelpunkte seiner eigenen Besitzungen geeigneter gelegen. Fäsi, Erdbeschreib. 1, 303.

46. *Tenzelingen*, der Luzerner Weiler Danzenberg, liegt auf der äussersten Landspitze des Rigistockes, gegenüber der Insel von Altstad.

47. *Terisbak, Nidren-Terisbach*. Ober- und Nieder-Terspach, Kt. Zug. Vgl. im zweiten Güterverzeichnisse Gangolfswil.

48. *Türmulon, Türmulen*. Der Weiler Thürmelen bei Muri-Egg, einst einer der drei sogen. Jägerhöfe (vgl. Gruti) oder Selhöfe des Klosters.

49. *Ustro*. Burg und Flecken Uster, Zürcher Amt Greifensee.

50. *Vttinhusen, Utinhusen*. Luzerner Dörfchen Ottenhausen im Amte Hochdorf. Auf der Klosterkarte Ottenhusen genannt.

51. *Vinsè, Winsè*. Der Weiler Winzwiler in der Zuger Gemeinde Menzingen, durch die sagenhafte Niederlage bekannt, welche dorten die Burgherren von Wildenburg und Wädenschwil erlitten haben sollen. Davor handelt J. Kolin's († 1609) Zugerchronik, Hds. auf der Aarau. Biblioth.

52. *Walaborch*? Dieses Walenbuech kann zu Wallischwil (urk. 1300 Walaswile, Pfeiffer: Habsb. Oesterreich. Urbar 86) und ebenso zu Waldhäusern (urk. 1300: Walchüsern. ibid. 149) gehört haben.

53. *Walaswil, Waliswil, Waleswiläre*, Weiler Wallischwil, Pf. Beinwil. Bz. Muri.

54. *Waltiswil, Walteswil*, Pfarrd. Waltenschwil an der Bünz, Bz. Muri.

55. *Wecwil, Wicwil*, Dörfchen Wiggwil, Pf. Beinwil, Bz. Muri.

56. *Werda, in Werde*. Gemeinde Werd, Pf. Ober-Lunkhofen, mit der Schlossruine Schönenwerd am linken Reussufer; Heinrich, Burgherr von Schönenwerd, wird Abt zu Muri 1309. Ein gleichnamiger Burgstall bei Dietikon, links der Limmat auf Zürcher Gebiet, nennt ebenfalls einen henricus de schoenenwert, 1283. Meyer, Zürich. Ortsnam. no. 418.

57. *Wil, Ad Wilo*. Der Weiler Wyli beim Dorfe Muri. Ebenso hiess auch eine Dorfabtheilung von Wolen und war gleichfalls Eigenthum des Klosters. Aus den Urkunden und Regesten des Klosters Gnadenthal an der Reuss (gesammelt von Pfarr. K. Schröter): ao. 1315 gibt Heinrich, Abt von Muri, dem Kloster Gnadenthal folgende Güter als Erblehen: ein Matten ze Wolon, der man sprichtet ze dem wiler etc.

58. *Wile inter silvas, ad Wile*. Oedwiler, im Kt. Unterwalden, ist auf der Klosterkarte an die Strasse gesetzt, die nach Kloster Engelberg führt. Es ist das durch die Winkelrieds-Sage bekannte Drachenried in der Nidwaldner Pfarre Stans, wo Muri Güter hatte. Vgl. Ellonbrunnen im zweiten Güterverzeichnisse.

59. *Winterswil*, Pf. Beinwil, Bz. Muri.

60. *Wolen*, Pfarrdorf an der Bünz. „Der Fronhof zu Wolen“, ein altes Gebäude und früherhin mit staffelförmig gezacktem Mauergiebel, steht in der Steingasse daselbst und ist das jetzige Wohnhaus der Familie Wielispach.

61. *Zelingen, Cellikon*. Luzerner Pfarrdorf Zell, Amtes Willisau, zu welchem der Ort Podenberg gehört (vgl. diesen im zweiten Güterverzeichnisse), an der alten Strasse nach bernisch Huttwil gelegen.

62. *ad Zuuilare (ze Wiläre), Wilo, Wile*. Dorf Niederwil, rechts der Reuss, Bz. Bremgarten, entgegen dem dortigen Oberwil, welches als „Wil superior“ mit genannt wird.

Dies ist die Reihe der ersten Erwerbungen Muri's; sie wurden in der kurzen Zeit von 76 Jahren gemacht und dem Stifte im J. 1064 bestätigt, als der Konstanzer Bischof Runold erschienen war, den fertig gewordenen Bau der Klosterkirche einzuweihen. Freilich besass es die hier genannten Ortschaften und Höfe nicht durchaus und ganz, wohl aber in einem jeden von ihnen Güter, Gefälle und Gerechtsame, und von welcher Ausdehnung diese im Einzelnen gewesen sein mochten, zeigt eine Klostersage aus eben jener Zeit. Es versichern nämlich die *Acta*, ausser diesen Orten habe damals das Kloster zugleich den Zehnten aller Ortskirchen besessen, die auf dem linken Reussufer gelegen waren, hinab bis Windisch, „*usque ad Windisso*“. So habe dies Anshelm Naucler von Birrenlauf bezeugt, die Dorfbewohner ringsum ständen daher unter dem Kirchengesetze des Bisthums Windisch und hätten dorten „*scilicet ad Windesch*“ ihr kirchliches Recht zu suchen. — Doch auch nicht alle diese Güter und Einkünfte besass Muri irgend einmal gleichzeitig, sondern dasselbe war vielmehr in einem fortwährenden Gütertausch mit andern Klöstern begriffen, namentlich mit Einsiedeln, Engelberg, Sanct Blasien und Wettingen; so dass also sein hier nachfolgendes zweites Güterverzeichniss nicht mit dem ersten durchaus übereinstimmen kann. Man bemerkt, wie sich das Stift allmählich arrondirt: Ueber den Zuger und Vierwaldstätter See dringt es tief in die Urkantone ein, über die Reuss hin breitet es sich aus in das Luzerner und Züricher Gebiet, und glücklich liegende Stiftungen bringen es hier über den Zürichsee bis an den Greifensee hinaus. An der Limmat reicht es in die Altgrafschaft Baden und mittelst dieser an die Aare und den Bözberg. So kann es damals schon in einem bedeutenden Theil der deutschen Schweiz von Einfluss werden; über diese hinaus hat es jedoch erst einen Schritt ins Breisgau gemacht, nach Böllikon. In dem nun folgenden zweiten Güterverzeichnisse ist zu ersehen, wie seine Besitzungen in den Alpen anwachsen, wie es zugleich über die untere Aare hin ins Frickthal, in den Schwarzwald, ins Elsass und ins Breisgau sich ausdehnt, im Hochgebirge das Sennenwesen, an beiden Ufern des Rheines den Wein- und Weizenbau betreibend. Das zweite Güterverzeichniss, das nun folgt, vom J. 1064 bis 1210 reichend, ist also um vieles reichhaltiger als das erste, obschon wir nun in unserer Liste die im Vorhergehenden schon einmal erwähnten Namen hier nicht wieder mit anführen, wenn dieselben auch in den *Actis*, denen wir getreu folgen, neuerdings mit genannt werden.

B) Zweites Güterverzeichniss.

63. *Apwil*, Pfarrdorf Abtwil, Bz. Muri, in ländlicher Aussprache Appel. Die Abtei Engelberg hatte hier Gefälle.

64. *Acharlon*. Acheri und Acherli, Wald- und Wiesengüter in der Obwaldner Pf. Kerns. (Sage:) Diese Güter soll Anderhalden aus dem Melchthal bewohnt und bepflügt haben. Das Geschlecht Abacherli besteht noch im Unterw. Kirchgang Giswil fort.

65. *Adololdiswile*. Die Klosterkarte setzt dafür das Dorf Adliswil am linken Ufer des Zürichsees an. Eben dieses Adliswil, das heute Adetschwil gesprochen wird, heisst in Meyer's Zürich. Ortsnam. no. 1641 vom J. 850: Adaloltiswilare. Vgl. dazu im zweiten Güterverzeichnisse Langenau.

66. *Aesch*, Luzerner Dörflein Esch am Hallwiler See.

67. *Ahornen* wird zugleich mit zürcherisch Birmenstorf genannt. Züricher Höfe Ahorn, urkundlich vom J. 1279, bei Meyer, Ortsnam. no. 451. Indess gibt es Alpgüter Ahornen im Obwaldner Kirchgang Lungeren.

68. *in obren Alp*. Am oberen Laufe der Alp gelegen, eines Flüsschens nahe bei Einsiedeln, wo die dem dortigen Stifte gehörenden Weiden Alpeli und An der Alp heissen.

69. *Altvis*, Luzerner Dorf, Pf. Hitzkirch, Amt Hochdorf. Auf der Klosterkarte an die Aa gesetzt, zwischen Hallwiler- und Baldegger See.

70. *Bawen*. Urner Pfarrdorf Bauwen am Waldstätter See, gegenüber der Tellenplatte. In den Nidwaldner Alpen Niederbauwen hatte Muri Weiderechte.

71. *Berchtiswil*, Weiler Berchtwil, Pf. Riesch, Kt. Zug.

72. *Berkon*, *Berikon*, *Berken*. Ober- und Unter-Berikon, in der Volkssprache Berken, im Kreise Lunkhofen, Bz. Bremgarten.

73. *Besenbürren*, Besenbüren, Pf. Bünzen, Bz. Muri.

74. *Betwil*, Pfarrdorf, Bz. Muri.

75. *Bibilos*, Bauernhöfe bei Bremgarten.

76. *Bintzrein*. Anno 1388 zoch des hertzogen volk an die rüss für Hünanberg vf untz an den bintzenrain, vnd brantand. Klingenberger Chronik, pag. 148.

77. *Birchwil*, Pfarrdorf Birrwil am linken Ufer des Hallwiler Sees. Bz. Kulm.

78. *Birmenstorf*. Gemeint ist nicht das aargauische, sondern das Zürcher Dorf dieses Namens, an der Landstrasse nach Bremgarten gelegen.

79. *Bonstetten*. Zürcher Pfarrdorf am Albis, Amt Knonau, Standort einer ehemaligen gleichnamigen Burg.

80. *Bremgarten*. Stadt an der rechten Seite der Reuss. Muri hatte daselbst Amthaus und Schaffnerei.

81. *Busnang*, auf der Klosterkarte Buslingen geschrieben. Dorf Busslingen, Pf. Rordorf, Bz. Baden.

82. *Egge*, *in alpibus*, von Muri-Egg sich unterscheidend, wird von der Klosterkarte den Nidwaldner Bergdörfern Rickenbach, Pf. Wolfenschies, benachbart angesetzt. Gleichnamige Wiesengüter Egg, Eggli und Gemeinegg liegen im Oberberg des Kirchganges Engelberg.

83. *ad Eiche*, Luzerner Pfarrdorf Eyk (Eich), am nördlichen Ufer des Sempacher Sees; Standort einer abgegangenen Burg.

84. *Eigoldiswil*, Luzerner Dorf Egolfwil, nun Egolzwil gesprochen, am kleinen Egolzsee, gehört ins Amt Willisau.

85. *Eilse, prata ad obren et ad nidrin Eilse*. Dafür gibt die Klosterkarte Ober- und Unter-Alselen in Unterwalden an, jetzt Alzellen genannt, Pf. Wolfenschiess. Richtiger jedoch sind die im Kirchgang Engelberg gelegenen und zum dortigen Kloster gehörenden Wiesengüter Eltschbühl, welche urk. 1160 gleichfalls Eilse genannt sind.

86. *Eitchon, Eitken*, das Pfarrdorf Eicken im Frickthale, dem Stifte Rheinfelden incorporirt seit 1228. Die Schrift Episcopatus Basiliensis, limitibus suis circumscriptus, ao. 1441 (ed. Rheinwald 1843) verzeichnet: Eitkon est membrum ecclesiae Rhinfelden. In Pfeiffer's Habsb. Oesterr. Urbar, pag. 42: diu herschaft Seckingen hat ze Eitkon von der lantgrafschaft ze richtenne über alle, die da sint, diub unde vrevel.

87. *Ellonbrunnen*. Der Weiler Alweg (d. i. Almendweg) liegt in der Nidwaldner Uerti oder Genofssame Ennenmoos, Pf. Stans. Ueber dieses Moos hin, welches nun Drachenried genannt und als Schauplatz von Winkelrieds Kampf mit dem Drachen angesehen wird, fliesst der Bach Albrunnen, nun Badbrunnen genannt, weil Winkelried nach dem Kampfe hier vom Drachenblute sich abzuwaschen suchte. Obiger Name bedeutet also Almendsbrunnen. Ein benachbarter Weiler, zu demselben Dorfe Ennenmoos gehörend, heisst Roren, urk. 1036 ad Rore (ad arundinetum), vgl. nachfolgend no. 167.

88. *Empnoten*, auf der Klosterkarte Emnotten, die Nidwaldner Pfarre Emetten, mit der Alpe des hier unten verzeichneten Rigintales.

89. *Endfeld*, Dorf Entfelden bei Aarau, „an das Solothurner Ursenstift zinsbar“.

90. *Engelberg*, Benedictinerkloster in Obwalden, gestiftet 1121 von Konrad von Seldenburg (vgl. Salinborren in diesem zweiten Güterverzeichnisse). Vor dem Stifter besass hier Muri Grundstücke und Alpen. Ein zweitgenanntes Engliberg scheint auf die zwischen Aarau und Olten streichende Berghöhe zu deuten, welche der Engelberg heisst.

91. *Erbrechtingen?*

92. *Ezlingen*, Zürcher Dorf Esslingen, urk. Ezzilinga, in Meyer's Ortsnam. no. 1205.

93. *Fallinbach*. Unterwaldner Berggüter am gleichnamigen Bergbache, welcher oberhalb Wolfenschiessen in die Aa mündet.

94. *Far, de Fare ad Lunkof*, „pflichtig nach Kloster Hermetschwil“. Gemeint sind die beiden Reussfähren zwischen Ober- und Unter-Lunkhofen, bei Werd und Rottenschwil, wie sie jetzt noch bestehen.

95. *Farwangen*, gleichnamiges Pfarrdorf beim Hallwiler See, Bz. Lenzburg, im benachbarten Walde Trümmer der Burg Fahrwangen, 1308 durch Königin Agnes zerstört.

96. *Fieringen*. Die Wiesen- und Alpgüter Füringen gehören zur Nidwaldner Genofssame oder Uerti Stansstad.

97. *Filmaringen*, Pfarrdorf Villmergen, Bz. Bremgarten.

98. *Fischbach, Visbach, Visach*. Dorf Fischbach an der Reuss, Bz. Bremgarten.

99. *Fueglital*. Füglital, Bergäcker beim Dörschen Lieli, im Kreise Lunkhofen, Bz. Bremgarten.

100. *ad Furen, Furen*. Ist von der Klosterkarte im Kt. Unterwalden angesetzt, wo es mehrere Alpgüter und Weiler Furen gibt. Das Gut An der Furen bei Wolhausen im Entlibuch wird 1191 vergabt; Zeuge ist Arnold an der Furun. Mone, Ztschr. 12, 290.

101. *Furken*. Von der Karte nach Unterwalden angesetzt, ist die jetzige Alpe Fürki, im Engelberger Kirchgang. Die Furken (Furcula) bezeichnen in den Alpen die Einsattelungen eines Bergpasses zwischen zwei Felszacken.

102. *Gamlikon*, Bauernhof Gamliken in der zürich. Gemeinde Stallikon, Amt Knonau. Der Hof war einst ein Eigenthum der Edelleute gleiches Namens: Egilofus de Gamelinouin, vom J. 1120. Meyer, Ortsnam. no. 1073.

103. *Gangolfwil, Gangoltwile*. Der Gemeindenamen Gangoldschwil vereinigt und bezeichnet die auf der Südseite des Zugersees gelegenen Nachbarschaften Berchtwil, Derspach, Holzhüsern und Zwyern, die zusammen nach Riesch pfarrgenössisch sind. Die meisten von ihnen sind in diesem Verzeichnisse mitgenannt.

104. *Gepenorw, Geppenorw, Geptnau*. Von der Klosterkarte im Kt. Luzern angesetzt. Dorf Gettnau, Pf. Ettiswil, Luzerner Amt Willisau.

105. *Gerisoww*. Schwyzerdorf Gersau, am Fusse des Rigi am Waldstätter See gelegen. Muri war im Besitze der ganzen Gersauer Landschaft, welche bis zum Jahre 1798 einen eigenen kleinen Freistaat ausgemacht hatte.

106. *Gernswil*. Gerenschwil, Bauernhöfe bei Fenkrieden in der Pf. Meienberg, im Kreise Sins, Bz. Muri.

107. *Gossouwa*. „Burkardus, natus de Gossouwa, educatus ad Heremitas“ (Einsiedeln, Kt. Schwyz), ist der zweitfolgende Abt zu Muri 1060 (Acta 17). Es kann sowohl das Zürcherdorf Gossau, Amt Grüningen, gemeint sein, urk. a. 921: Cozesouua; als auch der St. Galler Ort Gossau, urk. Cozzesouwo. Meyer, Zürich. Ortsnam. no. 603.

108. *Hattingen?* Das Zürcherdorf Hedingen bei Bonstetten, Amt Knonau; die dortige Burg, eine Besitzung der gleichnamigen Edeln, heisst urk. Hedingin, jedoch die Zürcherburg Hettlingen ebenfalls Hetining. Meyer, Ortsnam. no. 1210.

109. *Heglingen*, Pfarrdorf Häggligen, Bz. Bremgarten.

110. *Hentschikon*, Dorf Hendschiken, Pf. Lenzburg, gehörte vormals unter die Herrschaft Hallwil.

111. *Heslibach*. Weiler Heslebach, zur Gemeinde Küsnach am Zürchersee gehörend, wo Muri Gefälle und Rebgüter besass. Urk. 1158: Hesilibach. Meyer, Ortsnam. no. 655.

112. *Hirzenerlen?* steht von der Klosterkarte im Luzernerlande ange- setzt. Doch liegt ein Berghof Hirselen am Hirzwalde in der Gemeinde Klein-Dietwil.

113. *Hirzwangen*, Weiler im zürich. Amt Knonau, an der Zuger Grenze.

114. *Hisboldesberg?*

115. *Hofestetten*, die Häusergruppe Hofstetten in der Nidwaldner Pfarre Stans, sammt den dazu gehörenden gleichnamigen Wiesengütern.

116. *Holzikon* ist nicht das aargau. Dorf Holziken, Bz. Kulm, sondern gehört unter die Klostergüter im Breisgau.

117. *Hopfreben*, auf der Klosterkarte Hoffreben genannt und am Waldstätter See angesetzt. Wiesengüter Hopfreben liegen 1) im Kirchgang Ingenbol (Kt. Schwyz), 2) im Kirchgang Sachseln, 3) im Kirchgang Giswil, beides im Kt. Unterwalden.

118. *in Horne*. Wird von der Karte in den Kt. Unterwalden gesetzt, also das Gelände um das Buochser- oder Stanserhorn.

119. *Horwen*, *predium, quod situm est super Wigwil*. Der Horbelhof, Schlossgut am Lindenberge, in der Ortsbürgerschaft Brunwil, Bz. Muri.

120. *Hovnigin, Höünigin*. Honau, Luzerner Dörflein am rechten Reussufer, im Gerichtskreise Neu-Habsburg, Grenzort gegen den Kt. Zug.

121. *Huton*. Eine Hittis- oder Hüttismatt (Alpe des Hütto) heisst heute ein Wiesengut des Klosters Engelberg, im Thale selber gelegen.

122. *Hunziswil*. Dorf Hunzenschwil, Bz. Lenzburg.

123. *Husen*, der Hauserhof in der Pf. Oberwil, im Kreis Lunkhofen, ein Pachthof der Stadt Bremgarten.

124. *Hüslen*, noch ausser dem Vorigen, von der Klosterkarte angesetzt, ist Husen, Kt. Zürich, an der Zuger Grenze.

125. *Itental* war ein „Selhof.“ Itenthal, Filiale von Kaisten, Bz. Laufenburg im Frickthal heisst Uetental, 1428 im Seckinger Urbar. Mone, Oberrhein. Ztschr. 5, 163. Es gehörte in den Dinghof zu Kaisten, welcher ein Kelnhof des Seckinger Stiftes war.

126. *Kalbach*. Kaltbach, Weiler in der Luzerner Pf. Knutwil, A. Sursee.

127. *Chennaton* ist entweder zürcherisch Kämmaten, Gemeinde Dübendorf; oder der Hof Kämleten, G. Illau, der dortige Burgname lautet Kemnatton ums Jahr 1300, in Meyer's Zürich. Ortsnam. no. 51.

128. *Chernalp*, gehört zu den Alpen der Gemeinde Wolfenschiessen in Nidwalden.

129. *Chindelhusen*. Dörflein Kindhausen beim Aegelsee am Heitersberg, Bz. Baden; es war innerhalb der Gerichtsherrlichkeit des Klosters Wettingen gelegen. Ein anderes Kindhusen (urk. seit dem 14. Jahrh.) liegt im Zürcher Amte Greifensee.

130. *Knutwil*. Luzerner Pfarrdorf, Amt Sursee. Das Zofinger Stift besass hier das Herrschafts- und Kollaturrecht und traf so mit dem Stift Muri zusammen, vgl. daher im dritten Güterverzeichnisse Zofingen.

131. *Conpoldisfar*. Unter- und Ober- Gumpelsfahr (des Gundbold's Fähre) Höfe am linken Reussufer, Gemeinde Kleindietwil, oberhalb der Brücke von Gislikon. „Zinst 40 Stück Fische.“

132. *Chünten*. Künten, Pf. Rordorf, Bz. Baden; dazu gehört die Ortsbürgerschaft Sulz, rechts der Reuss. Vgl. Sulzo.

133. *Kulm*. Pfarrdorf Niederkulm im Kulmerthale. 26 kleinere Ortschaften gehören in diese Gemeinde. Ausser Muri besassen hier die Stifte Zofingen und Münster Gefälle.

134. *Chutingin*, Dorf Küttigen bei Aarau. Wird schon in der päpstlichen Bestätigungshulle der Stiftungsurkunde unter Muri's Besitzungen mitgenannt.

135. *Kuisnach*, schwyzerisch Küssnacht am Waldstättersee. Muri besass daselbst eine Fischenz.

136. *Langenow.* Die Klosterkarte verzeichnet hier nicht die zunächst dem Aargauer Dorfe Brittnau gelegene Luzerner Grenzgemeinde Langnau, sondern das Zürcherdorf Langnau am Albis, Amt Wädenswil. Bei Hergott 1, 328 werden zusammen genannt: Adololdiswile et Langenow, d. i. züricherisch Adliswil und Langnau.

137. *Liela.* Das Dörfchen Lieli, Pf. Oberwil, Bz. Bremgarten, heisst jetzt Nieli. Ausserdem wird unter den Schlössern im Aargau, die 1386 von den Luzernern zerstört wurden, genannt: Richensee, Alt Rinach, Baldeg, Liela, Aristow. Klingenberger Chronik, pg. 115.

138. *Lundinaurum,* Ober- und Unter-Lunnern im Kt. Zürich, rechts der Reuss, in der Pf. Ottenbach. Unter demselben Namen verzeichnet es Hergott, Genealog. Habsh. 1, 328. Auf der Klosterkarte Lungeren geschrieben.

139. *Luterse,* Alpsee am Fusse des Seelstocks zwischen Melchthal und Engelberg in Nidwalden; daselbst die Luterseealp am linken Ufer der Aa, zur Gemeinde Wolfenschiessen gehörend.

140. *Lutingen „villula, emta a Milite Mangolt de Eschibach.“* Ludigen, im Luzerner Amt Hochdorf, mit einem alten Schlosse. Die Pröbste zu Münster übten hier Gerichtsbarkeit.

141. *Mastilhalden?*

142. *Melligen,* Landstädtchen Mellingen an der Reuss, Bz. Baden.

143. *Merktal.* Das Melchthal mit dem Melchfluss in Obwalden; auf der Klosterkarte Merchtal genannt; dahin scheint das Miarchimos des ersten Güterverzeichnisses zu gehören.

144. *Metenwil.* Weiler Mättenwil, Pf. Brittnau, Bz. Zofingen. Zugleich luzernische Gemeinde Mettenwil, Pf. Ballwil, Amt Hochdorf.

145. *Miswangen,* Luzernerdorf bei Hitzkirch, Amt Hochdorf.

146. *Muelheim.* Im Grossherzogthum Baden, einst zu den Breisgauer Gütern Muri's gehörend.

147. *Muschon?* Scheint der Hof Musslen in der Pf. Birmenstorf, Bz. Baden, zu sein, der nicht weit von dem Weiler Muntwil (vgl. das folgende Mutukingen) entfernt ist. Der Hof und das nach ihm genannte Gelände heisst in den Zinsrodeln der Probstei zu Klingnau an der Aare v. J. 1663 (Handschr.) Mussenthal und Maussenthal. Doch liegen Waldhöhen, genannt Musenberg, auch bei Allikon, Pf. Sins. Sämmtliche Namen deuten auf Miesch, d. i. Moos, Sumpf, so z. B. die Musenalp, in der Nidwaldner Genofssame Büren gelegen.

148. *Mutriswank,* auf der Klosterkarte Muttrischwanden, nan Mutterschwand, Bergweiden am linken Ufer des Alpnacher Sees; dieser Berg Mutterschwand heisst, von Nidwalden aus betrachtet, Hinterberg.

149. *Mutukingen?* vgl. Muschon.

150. *Nerracho,* Zürcherdorf Neerach, A. Regensberg.

151. *Neüsidelon?*

152. *Nühein,* Neuheim, mundartl. Nuwen, ob der Sihlbrücke im Kt. Zug, Gemeinde Menzingen.

153. *Obrendrieden.* Oberrieden, Kt. Zürich. vgl. Meyer, Ortsnam. no. 1405.

154. *ad Olio?* etwa Ollisrütli, Bauernhöfe in der Luzerner Pf. Willisau.

155. *Omistal.* Luzernerdorf Ohmstall, Pf. Ettiswil, A. Willisau.

156. *Opispuel, Veppispuel*, A dispüel auf der Klosterkarte genannt, wird von der Handschrift nebst Itendal und Türmulen als ein Sweighof bezeichnet: etwa Adenschweil, ein Hochdörfchen in der Luzerner Pf. Münster, A. Sursee. Ist nicht zu verwechseln mit Otinspoele, Ottensbühl im Elsass, wohin die Bauern des Amtes Muri Frohnuhren zu thun pflichtig waren.

157. *Paffenheim*, Ortschaft Pfaffenheim, bei Ruffach im Elsass gelegen.

158. *Plikenstorf*, Zugerdorf in der Pf. Bar.

159. *Podenberg*, ein auf dem Bodenberg liegender Weiler, zur Luzern. Pf. Zell, A. Willisau gehörend.

160. *Poponsol*, auf der Klosterkarte Boplezen, Dörlein der Zürcher Gemeinde Otelfingen. Vgl. Meyer, Ortsnam. no. 1467.

161. *Ramsenren*, Dorf Unter-Ramsern, im Bucheggberg, Kt. Solothurn; es gehört in die Pfarre Aetigen (urk. Etikhoven), auf welche bei Erbauung des Klosters Muri Voko, der damalige Leutpriester des Dorfes Muri, versetzt wurde.

162. *Ried*, als ein überall sich wiederholender Name nicht näher bestimmbar.

163. *Riesla*, auf der Karte „Rysch“, die beiden Dorfschaften Risch am westlichen Ufer des Zugersees.

164. *Rigintal*. Nidwaldner Alpe am Rigithalstock, Pf. Emmeten, dem bekannten Rigiberge in Schwyz querüber gelegen.

165. *Rickenbach*. Ein Freienämter Rickenbach, mit einer Fähre an der Reuss, gehört zur Gemeinde Merenschwand; ein zweites Rickenbach, von der Klosterkarte verzeichnet, liegt in der Nidwaldner Pf. Wolfenschiess.

166. *Rinfelden*, Dorf Rheinfelden im Ober-Elsass.

167. *Rore*, Roren, eine Häusergruppe in der Nidwaldner Pfarre Stans.

168. *ad Rota*, im Breisgau.

169. *Rotwil „castrum juxta Friburg“* im Breisgau.

170. *Rudiswil*, Dorf mit Burgstall, in der Luzern. Pf. Russwil, A. Sursee. Die Edeln dieses Ortes waren Stifter der Kirche zu Schüpfheim (vgl. dieses).

171. *Ruedikon*, Dörlein in der Pf. Hitzkirch, Luzerner Amtes Hochdorf.

172. *Rueti*, a) ein Hof in der aargau. Pf. Hägglingen;

b) ein solcher bei luzernisch Russwil;

beide auf der Klosterkarte mit verzeichnet.

173. *Rufach „vicus in Alsatia.“*

174. *Rustiswil*, aargau. Rüstenschwil, Pf. Auw, Bz. Muri.

175. *Salinporren*, Dorf und Burg Seldenbirnen, hinter dem Uetliberge, im Zürcher Amt Knonau. Heinricus de Salinporron, urk. 1092. Meyer, Ortsnam. no. 918. Die Edeln dieses Ortes sind der Reihe nach Mitstifter von St. Blasien, Engelberg und Muri.

176. *Sarmenstorf*, aargau. Pfarrdorf, Bz. Bremgarten; das Kloster Einsiedeln besass das Kollaturrecht. Hier war bis in unser Jahrhundert das Geschlecht Vock sesshaft, aus welchem Muri's frühester Leutpriester Voko stammte.

177. *Sarnen*, Hauptflecken von Obwalden.

178. *Schafhäusern*. „Von den Gütern dieser Stadt besitzt Muri 18 Mannwerk.“
179. *Schinznach*, Dorf und Heilbad an der Aare, zunächst der Habsburg.
180. *Schipfen*, Berggüter in der Unterwaldner Gemeinde Wolfenschiessen, sie liegen in dem Gemeindetheile Alzelen.
181. *Schongauw*. Nieder-Schongau, Höfe bei aargau. Betwil, nun zum Luzernererde Schongau gehörend. Auf der folgenden Karte Schongen genannt.
182. *Sempach*, Luzernerstädtchen am gleichnamigen See.
183. *Seveld*, Seeveld und Seewli sind zwei Alpgüter in dem Obwaldner Kirchgang Lungern.
184. *Sinsgorwe*, von der Klosterkarte im Unterwaldner Lande angesetzt, ist die jetzige Sinsgauer Alp am rechten Ufer der Aa, gehört in die Pf. Wolfenschiessen.
185. *Sliengen*. Schliengen im Breisgau, hatte ein gleichnamiges Adelsgeschlecht und gehörte bis 1803 dem Bischof von Basel.
186. *Stans*, Hauptort von Nidwalden, und Stansstad, am Waldstättersee gelegen. Wo jetzt der Kirchthurm steht zu Stans, soll die Burg des Meiers von Muri gestanden haben. (Sage.)
187. *Starcholfwil*, aargau. Dorf Staretschwil, Pf. Rordorf, Bz. Baden.
188. *Steten*, *Stetin*, *cis fluvium Rüsa*. Stetten am rechten Reussufer, Pf. Rordorf, Bz. Baden.
189. *Stoffelberg*, Alpgüter in dem Obwaldner Kirchgang Engelberg gelegen. (Staffel ist stabulum.)
190. *Sulzo* und *Sultzwald*, Dörfchen Sulz, rechts der Reuss, Pf. Rordorf, Bz. Baden.
191. *Tachelshouen*, auf der Klosterkarte Tachelzen. Züricher Dörflein Dachsen, Amt Knona; urk. 1232 Tachilshovin. Meyer, Ortsnam. no. 1053.
192. *Tagebrechtswil?*
193. *Tageltstal*. Von der Klosterkarte angesetzt in Unterwalden, ist die jetzige Alpe Dagenstall, zum Obwaldner Kirchgang Engelberg gehörend.
194. *Tegrank*, Tägerig, Pf. Niederwil, Bz. Bremgarten.
195. *Tenwil*, rechts am Hallwilersee; Pf. Seengen, Bz. Lenzburg.
196. *Totikon*, pfarrgenössisch im Freienämter Dorfe Hägglingen. Ein Tettikon versetzt die Klosterkarte in den Zürichgau, das heutige Dettikon, urk. 856: *in villa Tattinchova*. Meyer, Ortsnam. no. 1058.
197. *Tropfensê*. Alpweiden am Trübsee, einem Bergsee in der Nidwaldner Pf. Wolfenschiessen. Der Bergsee heisst mundartlich Trüppensee, urk. 1250 Troppensee (so auf Gabr. Walsers Karte im Homannschen Atlas von 1767).
198. *Virticho*, *Virtichs*, ist mit urk. Bestimmtheit das Pfarrdorf Üerkheim, Bz. Zofingen; die Kollatur war ehedem dem Stifte Schönenwerth (bei Aarau) zuständig.
199. *Vitarmis ruoti*. *Witransrüti*. Diese Witram's Rüti wird vom Grafen Albrecht unter seinen Gütern zu Waltwil an Muri vergabt und dem Wernher von Willisow ins Lehen gegeben.
200. *Urdorf*, Gemeinde im Kt. Zürich, vgl. Meyer, Ortsnam. no. 931.

201. *Uerzlikon*. Züricherisch Uerzlikon, G. Kappel, mit einem Burgruine „de Vrcilincon 1257.“ Meyer, Ortsnam. no. 1131.

202. *ad Walde?* vgl. Meyer, Ortnam. no. 439.

203. *Waltra, de Waltrat*. Muthmasslich der Zuger Meierhof Walterswil, Gemeinde Bar, mit einem einst berühmten und der Abtei Wettingen zuständig gewesenen Heilbade. „Zinset XX Fische.“

204. *Watigisso*, Pfarrdorf Wäggis, Kt. Luzern, am Fusse des Rigi. Im Habsburg-österreich. Urbar (ed. Pfeiffer, pg. 190) Wettegis.

205. *Wetilbrunnen*: Güter, die aus St. Blasiens Besitz tauschweise an Muri kamen. Es giebt im Zürcher Amte Knonau ein Wettschwil (Wetiswile) und ein Luzerner Wetzwil, im Amte Sursee, die beide vom Mannsnamen Wetilo abzuleiten sind. Die Klosterkarte verzeichnet ein luzernisches Wetberg.

206. *Wilberg*. Der bewaldete Williberg, an dessen Fusse das Luzerner Amtsstädtchen Willisau liegt; siehe dies im dritten Güterverzeichniss.

207. *Wolfenschiessen*, zwei Dorfschaften in Nidwalden. Die Freien von Wolfenschiessen waren Lehenträger der Murischen Güter.

208. *Wrchinlos, Wurchinleos*, Dorf Würenlos im Kreise Wettingen, Bz. Baden, war eine Expositurpfarre des Klosters Wettingen. Ze Würkenlos a. 1300, im Habsburg-österreich. Urbar, 82.

209. *Zuffikon*, Bz. Bremgarten.

210. *in Zuge*, mit Gefällen am See und in der Stadt daselbst.

211. *Zwyern, Zweiern*, im Kt. Zug. Vgl. im zweiten Güterverzeichnisse Gangolfswil.

Hundert und fünfzig mühselig lautende Ortsnamen in diesem zweiten Güterverzeichnisse, und andere zwei und sechzig in dem zuerst aufgestellten — wozu sollen diese 212 dunkeln und entlegenen Namen dienen? Sie ersetzen uns ebenso viele unwiederbringlich verlorene Urkunden, in denen die mit diesen Gutsnamen verbunden gewesenen Rechte und Pflichtigkeiten näher erörtert waren. Sie zeigen ferner dem Leser Landstriche angebaut und bleibend bewohnt, in denen er nach hergebrachter Vorstellung über jene frühen Zeiten nichts als Uncultur und menschenleere Oede anzusetzen pflegt. Jene durch Sage und Dichtkunst klassisch gewordenen Namen wie Melchthal, Alzellen, Wolfenschiessen, die man sonst erst mit der Erzählung vom Frevel der Vögte und dem darauf erfolgten Siege der jungen Volksfreiheit zu hören bekommt, begegnen uns hier schon um zwei Jahrhunderte früher als Sitze bärlicher Betriebsamkeit und bleibender Ordnung. Denn Anbau, Bodencultur, Production und Verwaltung ist hier schon durch das Melchthal und bis zu den Alpenseen Ob- und Nidwaldens emporgestiegen, also bis in Gegenden, deren Betriebsamkeit der moderne Verstand erst mit seiner eigenen Schulgeschichte anfangen lassen möchte. Schon liegt das Unterwaldner Oedwiler damals nicht mehr

öde, und wo die Sage den Drachen erst erlegen lässt, da sitzen bereits zinsfähige Lehensbauern. Schon ist Stans und Stansstad bleibend bewohnt, schon also wird damals auch das Geschlecht der Winkelriede dorten sesshaft gewesen sein, wenn die Ortssage jenen Drachen eben durch einen Struthahn Winkelried erlegen lässt. So viel ist ein kahler Ortsname und eine schmale Tradition werth, wenn der eine durch das Alter der Urkunde, die andere durch die ehrwürdige Chronik dokumentirt wird. Ist doch auch der noch berühmtere Arnold desselben Geschlechtes, der Held von Sempach 1386, uns mehr durch die Tradition, als durch jene einzige Urkunde vom 1. März 1367 bezeugt, die uns nur einen ganz allgemeinen *Erni Winkelriet* ohne jeden Nachdruck nennt (vgl. Liebenau, die Winkelriede von Stans). Aber dies ist ja eben ein neuer Gewinnst aller wieder begonnenen Quellenforschung, dass wir aus mangelhaften oder späten Urkunden auch auf solche Zeiten und Zustände richtig rückschliessen lernen, aus denen uns solcherlei Zeugnisse noch fehlen oder längst verloren sind. Todtliegende Zeiträume füllen sich mit Leben und Bewegung, und der moderne Bildungsdünkel lernt einsehen, dass niemals etwas so leer und barbarisch gewesen ist, als seine eigene leere Vorstellung, mit der er über entfernte Jahre sich hinwegsetzt. Nicht etwa muss damals, da unsere *Acta* entstehen, eine Bevölkerung, weil sie an die Scholle gebunden oder weil sie eine dünnere ist, in sich stocken und absterben; auch damals schon findet in ihr eine Strömung vom Rhein und der Aare her nach der Reuss hin statt, wie sie jetzt noch nicht aufgehört hat. Windischer Leute ziehen stromaufwärts, um sich in den Ebenen des heutigen Zuger- und Luzernerlandes anzusiedeln; Habsburger Jäger rücken ins Land hinauf, nehmen die Höhen ein, lichten die Waldungen und gründen die Berghöfe im Kelleramt. Die Reuss hat schon ihre stehenden Fähren, der Bauer, in dessen Lehen hier das Recht der Ueberfahrt steht, entrichtet dem Kloster dafür Zinsfische. Der Verkehr zwischen beiden Ufern ist also bereits ein lohnender. Ueber dies Alles geben uns diese in den *Actis* so gleichgültig gemeldeten Güternamen willkommene Auskunft, ja sie führen uns sogar unter die damaligen Bauergeschlechter der Landschaft ein, von denen einige jetzt noch in denselben Dörfern fortbestehen, in denen sie damals sesshaft gewesen sind. Die Wittwe Chuonz tritt ihre Güter zu Eggenwil und zu Küttigen dem Kloster ab. Dasselbe thun mit verschiedenen Grundstücken Notker von Aristau; Eppo von Stegen, der Vater des Frank; Egolf (Eglof), Uodelrik (Urech),

Tiepol (Diebolt) und Ruoprecht (Ruepp), alle viere von Muri. Nanger von Otelfingen vergab sein Höflein zu Mellingen; Ruostein sechs Mannwerk zu Würenlos, Berunward von Eggenwil Güter in Schinznach, Egloff von Lenzburg solche in Küttigen. Benniger von Altbüren überlässt sein Fischrecht zu Buochs am Waldstättersee dem Kloster, Reingerus (Rengger) von Fischbach ebenso in diesem Orte sein Land und seine Heerden, damit man daraus jährlich an seinem Todestage den Armen ein Spendmahl gebe. Das sind die Sippschaften der Chuenz, der Notker und Notter, der Frank, Egloff und Rengger, die im heutigen Aargau fortbestehen. Gerade jene beiden ältesten Geschlechtsnamen des damaligen Freienamtes, an welche sich Muri's Gründung selber knüpft, haben sich merkwürdiger Weise bis heute fort erhalten. Das Geschlecht jenes Gerung von Wolen, der die Freibauern daselbst von ihren Gütern verdrängte, heisst heut zu Tage Gerig und ist besonders in dem bei Lenzburg gelegenen Dörfchen Ammerswil zahlreich. Eben dasselbe gilt von dem zu Sarmenstorf und anderwärts bestehenden Freienämter Geschlechte Vock. Diesem gehörte jener Leutpriester *Voko* an, welchen der erste nach Muri gekommene Klosterabt Reginbold, er stirbt 15. Juli 1055, in dortiger Gemeinde vorsindet und auf der Stelle versetzt; und seines Geschlechtes war noch der Priester Aloys Vock von Sarmenstorf, der als Domherr zu Solothurn jüngsthin verstorben ist und der Aaargauer Kant. Bibliothek seine Büchersammlung vermacht hat. Auch dies ist nichts überflüssiges, solche urkundliche Namen unserer Freienämter Bauernsippschaften aufzuzählen. Denn wäre der Stammbaum oberdeutscher Fürstengeschlechter von gleichem Alter und eben solcher Dauer gewesen, wie dieser unserer Landleute ist, wahrlich, die Genealogien seit Dominik Tschudi († 1654) bis auf P. Hergott und Fridolin Kopp hätten nicht erst in Folianten den Beweis versucht, dass das Kaiserhaus der Habsburger auf eben jenen Radbot zurückzuführen sei, der diese erbgesessenen Bauern zu Wolen und Muri um ihren Besitz gebracht hatte. Und nun endlich das Wichtigste für den einheimischen Leser zu sagen: wenn man diesen schnellen Anwachs Muri's an Besitzthum und Macht in einem so kurzen Zeitraume erwägt und dazu des Abtes spätere Erhebung in die Reichsfürstenwürde, wie nahe daran war es doch, dass zuletzt, statt eines Kantons Aargau, ein Kanton Muri auf die Schweizerkarte gekommen wäre. Denn sind denn nicht wirklich von den 13 unserer Alten Schweizerkantone acht, und von den zugewandten Orten alle ausser einem ebenfalls die Pflegsöhne solcher

Klosterherrschaft gewesen, und ist es ihnen nicht zum Theil erst am Schlusse des vorigen Jahrhunderts gelungen, sich vom Krummstab völlig loszumachen? Welch' ein kurzer Zeitraum also, dass wir modernen Menschen unser Mittelalter wirklich erst überstanden haben.

II. Die Güterkarte des Klosters.

Im Klosterarchiv findet sich eine Kartenzeichnung vor, auf welcher Muri's Grundbesitz in der Schweiz dargestellt ist. Eine Abbildung davon ist diesem Aufsatze beigegeben. Die Zeichnung trägt die Aufschrift: *Charta Locorum in Helvetia, ubi Monasterium Murensis aliqua bona et jura possidebat, prout notantur in actis ejusdem monasterii.* Das Alter derselben erhellt mit Bestimmtheit dadurch, dass auf ihr das Thurgau noch gar nicht steht, also auch diejenigen thurgauischen Adelsgüter (Klingenberg, Eppishausen, Sandegg, Homberg) nicht mit aufgeführt werden, die durch Muri in diesem damaligen Unterthanenlande in Mitte des 17. Jahrhunderts angekauft wurden, nachdem durch einen Beschluss der im Freienamt regierenden Orte v. J. 1626 den Klöstern fernere Gütererwerbungen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft selbst erschwert worden waren. In dem hier nachfolgenden Namensverzeichnisse werden alle diejenigen Namen weggelassen, welche von den zwei ersten Güterverzeichnissen bereits erwähnt worden sind; dadurch kommt es, dass nun für unsere neue Namensreihe meistens nur noch Städte und Landstädtchen aufzuführen übrig sind, in denen jedoch das Stift Muri nur ausnahmsweise ein Herrschaftsrecht, durchschnittlich bloss einen Amtssitz zur Einziehung von Gefällen und Nutzniessungen besass. Wir führen die laufende Nummer der beiden vorigen Güterverzeichnisse hier weiter.

- 212. *Aarau.*
- 213. *Aarburg, Kt. Aargau.*
- 214. *Altorf, Kt. Uri.*
- 215. *Arni, aargauisches Dorf bei Lunkhofen, Bz. Bremgarten, ehemals eine Zollstätte.*
- 216. *Baden, Stadt.*
- 217. *Buchennas, Kt. Zug.* Die Kapelle ist ein Filial von Riesch, vgl. Riesla.
- 218. *Bulach, Landstädtchen, Kt. Zürich.*
- 219. *Einsiedeln, Kt. Schwyz.*
- 220. *Eglisau, Züricher Landstädtchen am Rhein.*
- 221. *Greifensee, Züricher Landstädtchen.*

222. *Huttwil*, Berner Städtchen an der Landmarke der Berner und Luzerner Landschaft.

223. *Kapell*, Kloster Kappel im Kt. Zürich, das bis 1565 Zwing, Bann und Kirchensatz zu Beinwil, A. Meienberg, ansprach und Erblehen an Muri tauschte, wodurch dieses ebenso in Kappel zu Rechtsansprüchen kam, die 1586 aufgehoben wurden.

224. *Keiserstul*, aargau. Rheinstädtchen. Die Herren von Regensberg (vgl. dieses) waren hier bis ins 13. Jahrhundert Grundherren.

225. *Luzern*.

226. *Meisterschwand*, aargau. Dorf am rechten Ufer des Hallwiler Sees; unweit davon der Burgstal eines gleichnamigen Adelsgeschlechtes.

227. *Nieli*, soll das Dörfchen Lieli (vgl. Liela, zweites Güterverzeichniss) im Bz. Bremgarten sein. Aber von derselben Klosterkarte wird ein zweites Nieli benachbart Isenbergeschwil angesetzt, Pf. Geltwil, Bz. Muri. Dies findet sich auf der topographischen Karte des Aargau's von Michaelis nicht, dagegen abermals eine an der Strasse von Winterschwil nach Brunwil liegende Waldhöhe Liniken, d. i. Lienikofen, und benachbart der Lieliwald.

228. *Olten*. Die Grafen von Froburg, Freunde und Wohlthäter Muri's, waren die Herren dieses Solothurn. Städtchens gewesen.

229. *Regensperg*, Kt. Zürich. Gemäss der Acta hatte sich der Convent zu Muri den Ritter Luitolf von Regensperg zum Kastvogt gewählt, der dies Amt bald wieder an Richwin von Asseka abtrat.

230. *Rüplisee*, im südlichen Gebirge von Unterwalden angesetzt. Dorren in der Pf. Beggenried nennt man die Ruppen solche Berggüter und Weiden, welche an einer Ribbi oder Rüfene, einem Erdschlipf, gelegen sind.

231. *Ruswil*, A. Sursee, Kt. Luzern. Vgl. Rudiswil im zweiten Güterverzeichnisse.

232. *Schwyz*, Hauptflecken des gleichnamigen Kantons.

233. *Seelisboden*, Alpgüter mit einem kleinen See in der Pf. Beggenried, Kt. Unterwalden.

234. *Sursee*, Landstädtchen im Kt. Luzern. Muri, St. Urban und Einsiedeln hatten hier drei Höfe mit Kammeralämtern, Muri ausserdem die Kastvogtei und die Oberaufsicht über das Kirchengut.

235. *Tintikon*, Dorf Dintikon, Pf. Ammerswil, Bz. Lenzburg.

236. *Wettingen*, aargau. Dorf an der Limmat, Bz. Baden.

237. *Willisau*, Landstädtchen, Kt. Luzern. Vgl. Wilberg, zweites Güterverzeichniss.

238. *Winterthur*, Stadt, Kt. Zürich.

239. *Zofingen*, Stadt, Kt. Aargau. Das Chorherrenstift daselbst, durch die Grafen von Froburg gegründet, die auch in Muri Vergabungen gemacht, traf mit diesem Stifte in Erwerbungen zusammen, welche Beide im Amte Sursee besassen.

III. Gleichzeitiger Betrieb

von Korn-, Flachs- und Weinbau, Fischfang, Viehzucht
und Sennwesen, Leistung und Löhnuung der Fron-
und Zinsbauern.

Hier folgt nun die Schilderung, welche der Lateinchronist vom ursprünglichen Güterbetrieb des Klosters entworfen hat. Wolle man dabei nicht vergessen, dass man stets des Mönches Urtheil, nie dasjenige seines Uebersetzers vor sich hat.

Alle Eigen- und Lehensleute aus der Bauernsame stehen in der Leistung ihrer Fronden gleichmässig unter folgenden Satzungen. Der sein Dienstjahr antretende Eigenmann erhält einen Pflug mit dem dazu gehörigen Eisenzeug, einen Fuhrwagen mit vier Ochsen, ein Mutterschwein mit zwei jährigen Ferkeln, einen Hahn mit zwei Hennen; er muss diese Thiere das Jahr über in seinem eigenen Futter halten und am Ende der Pachtzeit wieder zurückgeben, gleichwie auch ihm das Kloster ersetzen muss, was ihm an Rindern und Schweinen während des Verdingjahres durch Krankheit zu Grunde geht. Er bekommt Sichel, Axt und Hobel nebst allem zur Wirthschaft nöthigen Eisenwerkzeug, und an Gesäme und Saatkorn hat man ihm vorauszuliefern alle Arten von Spelz, Haber, Lein, Kraut- und Rübsamen, Erbsen, Bohnen und Hirse. Er bekommt ein Wohnhaus, zu welchem auch Waldland und anderes zum Lebensunterhalte Unentbehrliches gehört. Die Pflichtigkeiten eines so ausgestatteten Eigenmannes bestimmen sich nach dem Mafse des ihm zugewiesenen Baulandes. Ein Huber besitzt eine ganze Hube Landes; dafür steuert er alljährlich vier Malter Spelz und sechs Malter Haber solches Gemässes, welches das Herrenmene heisst (*fronemène*) und per Malter ein Viertel weniger hält als das Zürichermalter. Der Ausdruck Mene entspricht dem ital. *Mina*, in Mailand ein Flüssigkeitsgemässe von etwa drei Quart, in andern ital. Städten ein halber Scheffel. Die Scheffelsteuer heisst franz. *Minage*, in der Landschaft von Pruntrut (Berner Jura) der Viertelsmütt *émine*. Mone, Ztschr. 13, 48. Derjenige Huber, dessen Hof kein Waldhof ist und dem daher auch Leinsamen zur Aussaat gegeben wird, hat auf Georgi, 23. April, ein Linnenstück von 12 Ellen Länge und 3 Breite abzuliefern; hat einer dagegen nichts zur Leinsaat empfangen, so zinst er jährlich nur die Hälfte dieses Stückes und zwar Ende August, wenn man es ihm abverlangen sollte. Im einen Jahr zinst er fünf Hühner, im darauf folgenden je viere. Am Andrestag, 30. November, hat er zwei

Schweine zu liefern, welche 3 Schilling unserer herrschaftlichen Währung (*frônochuste*, der von der Obrigkeit festgesetzte „kostende Preis“) werth sein sollen, diese drei Schillinge entsprechen neunen der Züricher Währung. Wären diese zwei Zinsschweine nicht um mehr als ein einziges Stück des vorgeschriebenen Münzwerthes zu geringe, so ersetzt der Huber nichts; weiteren Falls muss er das Fehlende allerdings vergüten. Von Andrestag bis Mariä Reinigung, 30. Nov. bis 2. Februar, muss er einen Ochsen oder eine Kuh entweder in seinem Futter halten, oder uns das entsprechende Futterquantum erstellen; statt aber das Thier selbst besorgen zu müssen, ziehen die Huber es vor, uns ein Fuder Heu abzuliefern. Selbige Zeit über haben sie auch wechselseitig jede Nacht Wache zu halten, und jeder bleibt für denjenigen Schaden verantwortlich, der während seines Wachdienstes vorkommt; man verköstigt dabei den Mann mit einem halben Brod und einem Becher Biers. Drei-mal des Jahres, im Brachmonat, im Herbst und Frühling, muss ein jeglicher dem Kloster pflügen, es treffen jedesmal auf den Mann fünf Juchart (*juhert*) von 6 Ruthen Breite und 30 Ruthen Länge, die Ruthe zu 9 Ellen gerechnet. Inzwischen bleiben sie aber dann die ganze Woche dienstfrei, mit Ausnahme eines Wochentages, an dem sie sich auch durch eine Taglöhnerin in der Arbeit vertreten lassen können. Nach diesen drei Pflügen besorgt der Probst ausschliesslich die vierte; hat dann ein Huber seine früheren Pflügen noch nicht fertig gebracht, so muss er bei dieser vierten gleichfalls mithelfen und seine Obliegenheiten je nach ergehendem Befehl erfüllen. Vom Johanni- bis zum Remigustag, 24. Juni bis 1. October, scharwerken sie täglich mit Ausnahme der Feiertage, zu andern Jahreszeiten je drei Wochentage, wobei selbstverständlich jene 6 Wochen der dreimal im Jahr wiederkehrenden Pflügen ausgenommen bleiben. Im Herbste haben sie alle Weinfuhren mit eigenem Fuhrwerk zu leisten und aus dem Breisgau oder Elsass, herwärts Strassburg gerechnet, oder sonst aus gleicher Entfernung den Wein zu holen. Etliche steifen sich freilich darauf, sie seien nicht weiter als bis Ottensbühl*) zu fahren verpflichtet. Ihr drei zusammen stellen einen Fuhrwagen und haben damit 15 Saum Zürichergemässes herzuführen; jeder giebt laut Satzung 4 Ochsen Bespannung, fährt 5 Saum besagten Gemässes, und trägt alle Reisekosten mit Ausnahme des Fährgeldes

*) Dies „*Otinspoele*“, Ottensbühl liegt am Eggenbach, welcher das Ober- und Unterelsass scheidet. Mone, Anzeiger 1837, 232.

oder der Rheinzölle. Dabei wird jedes Joch Ochsen täglich zum Preise eines ganzen Brodes veranschlagt, hievon bestreitet das eine Joch der Bauer, das andere der Probst. Auch im Sommer und zwar im Mai oder im Juni, muss jeder Hubbauer zur Weinfuhre einen Ochsen stellen, kann dann aber nach Belieben seinen eigenen Knecht mitgeben, welchen in Kleidung und Zehrung der Abt aushalten muss. Ohnediess hat letzterer jedem Fuhrknecht bei diesen Reisen zwei Paar Ledersohlen zum Schuhwerk zu geben. Gleichfalls muss der Hubbauer dreimal des Jahres mit eigenem Wagen eine Fuhrē thun, soweit man ihn zwischen den zwei Flüssen, Aare und Reuss, schicken wird, und hat vor Weihnachten zwei Fuder Holz, ein grünes und ein dürres, nebst drei Ladungen Zaunstangen zu bringen. Dreimal im Jahre muss er für unsere Gastbesuche das Stroh zu den Bettungen liefern. Von St. Andreastag bis Mariä Lichtmess bleibt er gerichtsfrei und kann die Erlaubniss einholen, beim gebotenen Gerichte nicht mit erscheinen zu müssen. Ein Meierbauer hat wie alle unsere Meier vor Weihnachten, wo die Zeit der Abrechnung fällt, einen Grossfisch im Werthe von 5 Schilling zu geben; wogegen derjenige, der auf einem ausserhalb unseres Bannkreises (ausserhalb des nachherigen Amtes Muri) gelegenen Klostergute niedergelassen ist, jährlich dreimal 100 Eier entrichtet. Wer eine ganze Schupose bebaut, front einen Wochentag, wer eine halbe, front je die andere Woche einen, oder bezahlt dafür den entsprechenden Zins. Zugleich hat er den Meier jenen Tag über zu beköstigen, wenn dieser jährlich einmal zur Abrechnung aufs Gut kommt; da soll er ihm zwei Schweineschafeln, woran noch alles das Fleisch sein muss, zwei Brode und an Bier den vierten Theil unseres Gemässes aufstellen, wogegen der Meier ihn mit zur Mahlzeit zieht. Bereits ist es bei uns schon altüblich, dass unser Abt nur die Rechnungen über die Zinse, der Probst nur den Bau und Ertrag der Huben besorgt, und der Meier die übrigen niedern Verwaltungsgeschäfte; obschon, was dabei des Abtes Beteiligung anbelangt, unsere Vorfahren es nicht eben liebten, entweder hier am Orte oder auf den übrigen Gütern viel an Zins zu legen. Den Grund dieser Abneigung kann man aus den verwickelten Steuerverhältnissen entnehmen, wie sie z. B. in Wolen gelten.

Es hatten sich nämlich die Freibauern dieses Dorfes sammt ihrem Gutsbann ursprünglich und aus eigenem Antrieb unter die Vogtschaft des mächtigen Guntram gestellt gehabt. Allein anstatt dabei nun geschützt zu sein, waren sie von ihm zu fron- und

zinspflichtigen Hubbauern herabgedrückt und sogar um das Recht ihrer Waldnutzung gebracht worden. So kam es, dass schon damals die diesseits der Bünz liegenden Hofstätten dazu sich hatten verstehen müssen, für Nutzung von Wunn und Weid Steuer zu zahlen. Sie entrichteten nämlich an Guntram sowohl für ihr Waldrecht als auch für ihr Wohnrecht je 2 Zinshühner jährlich, während alle übrigen Hofstätten, obschon sie innerhalb desselben Dorfbezirkes gelegen waren, ihm nur noch eines verzinsten, weil eben diese Wohnstätten ihr Waldrecht bereits ganz eingebüsst hatten. Von Guntram's Enkel Rudolf hatte hierauf das Kloster diese Wolener Freigüter mit ihrem begründeten und unbegründeten Anrechte erworben, ein Kauf, der für das Kloster so günstig schien und mit so leidenschaftlicher Hast abgeschlossen wurde, dass man zur Erlegung des Kaufschillings von 200 Pfund Silber die Edelsteine aus einem Kirchenkelche herausbrach und sie nebst zwei Silber-Crucifixen veräusserte, sämmtliches eine fromme Stiftung weiland der Lenzburger Gräfin Richenza. Die Steuersatzung für jene Wolener Freibauern war und ist nun folgende. Alle Grundlasten liegen allein auf den Gebäuden eines Hofgutes. Jeder, welcher Haus und Hof hat, ist steuerpflichtig. Mag er nun seine Aecker und Matten nach Belieben verwenden, verkaufen, verleihen, wie und an wen er will, immerhin vorausgesetzt, unter seinesgleichen nur, so ist doch niemand sonst für solch ein Landstück uns steuerpflichtig, als allein der Hofbauer, zu dessen Haus jenes Grundstück ursprünglich gehört hat. Gerade durch diese Bestimmung ist nun die Art des Steuerbezuges eine so verwickelte geworden, dass man sich darin kaum mehr zurechtzufinden vermag. Dies sind aber eben die Folgen der Habsucht, und so schlägt Arglist stets ihren eigenen Herrn. Denn ein und dasselbe Mass Spelz, etwas über ein halbes Zürcher Mütt betragend, haben die einen ganz zu zinsen, die andern halb, die dritten nur zum viertel, während es wieder ein anderer für seine Liegenschaften zwei- bis dreimal, ja sogar sechsmal und bis aufs letzte Scheffelkörlein zinsen muss und damit doch nur seiner blossen Schuldigkeit nachgekommen ist. Diese Verschiedenartigkeit der Besteuerung nun röhrt aus den Erbtheilungen her. Fällt nämlich eine Hofstatt an Erben von verschiedenartiger Berechtigung, so haben diese unter einander selbst die gesamte Grundsteuer aufzubringen, und je grösser also der Erbtheil des einen ausfällt, um so höher wird er demgemäss im Steuerbetrage stehen. Soviel eigenes Land daher einer pflügt, schneidet, mähet, kurz, zu Bauland einschlägt, ebensoviel entrichtet er an Steuer,

an Zinshühnern und an Wergreisten. Soviel als der Erbe an einer solchen Hube aufpflügt, soviel wird ihm mit der Messruthe nachgemessen, und will er dorten dann an den Kornschnitt gehen, so hat ihm diese Messruthe abermals seinen Ernteantheil schon vorausbestimmt; denn wo der ihm zukommende Antheil sich ausweisen soll, da steht eine Schwiere in das Land geschlagen. Und das gleiche gilt nun so weiter für die erste Ansaat eines solchen Landstückes, für den ersten Kornschnitt, die erste Mahd, oder die erste Zäunung. Denn einzäunen muss der Mann alles, ob er ansæt zum Schneiden oder anblümt zum Mähen. Der zur Mahd bestimmte Tag wird ihm vorher angesagt, erscheint er aber diesen und den folgenden Tag nicht und es tritt darüber Regenwetter ein, so verfällt er in Busse. Kommt er nur rechtzeitig, und mag auch gerade ein Landregen eintreten, so hat dies für ihn keine Folgen. Uebrigens hat er uns das Heu zu mähen, zu häufeln und mit eigener Bespannung bis zum Stall zu fahren. Die Zinshühner und Flachsreisten muss er uns gleichfalls selbst ins Haus überbringen. Die Leute, deren Wohnungen zu den Hofstätten diesseits des Dorfbaches (in Bünzen) gehören, entrichten uns zwei Hühner, weil sie noch ein Anrecht auf die Waldnutzung haben; ein solches geniessen aber diejenigen nicht mehr, deren Wohnung nur zum Bezirk links des Baches gehört, und daher zinsen sie nur ein Huhn. Alle zusammen entrichten am Sylvestertag den Haberzins, unbeschadet jedoch des Erntehabers, den sie nach vorerwähnter Rechnung überdies schuldig sind. Allerdings waren diese Abgaben anfangs nur eine zeitweilige Steuerumlage gewesen, die ursprünglich bei den Freibauern nur ausnahmsweise eingefordert wurde, nunmehr aber sind sie sämmtlich wiederkehrende Pflichtigkeiten. Jedoch giebt es auch solcher Freibauern, die sonst z. B. zu Wolen sehr zahlreich waren, nur noch wenige mehr; in Wolen hatten sie sich schon seit den Zeiten jenes elenden Gerung vermindert, der seine Gemeindeglieder durch Ränke und Gewaltstreiche aus ihrem Erbe, ja sogar aus der March selbst verdrängte und dersassen bedrückt hatte, dass er schliesslich von ihnen erschlagen worden ist. Und so ist es dorten noch bis auf den heutigen Tag streitig, ob die von Gerung erstohlenen Besitzungen uns oder Gerungs Erben zugehören sollen. Gegenwärtig zählt man nur noch 50 solcher Freihöfe, die zusammen 18 Mütt Spelz, 8 Mütt Haber, und je ein Jahr ums andere 30 und 44 Hühner zinsen. Neben ihnen gab es aber zu Wolen auch noch Freibauern einer andern Klasse, doch sind sie gleichfalls schon verschwunden, indem

sie zum Theil sich in unser Kloster begaben, theils ihre Güter uns vermacht haben. So that z. B. der Mönch gewordene Egloff, der uns 40 Juchart von seinen Aeckern, und an Wiesen soviel zu brachte, als 20 Fuder Heu ergiebt. Außerdem haben die Wolener Bauern einen dreifachen Kirchenzehnten zu entrichten: an die Kirchen zu Vilmergen, zu Wyl und zu Göslikon. Weiss man nun noch, dass diese Freibauern in sechserlei Dorfschaften (zu Muri, Buttwil, Wolen, Hermenswil, Althüsern, Birchi) wiederum ihre Dienstbauern unter sich hatten, denen sie das Land morgenweise zu Lehen gaben und dafür Steuer abnahmen — dass sodann die ersten unserem Steuermeier hiefür bald den Abrechnungsfisch entrichten, bald wieder nicht entrichten mussten, so lässt sich hieraus ermessen, wie mancherlei Steuermeier ein einzelner Hofbauer oft zugleich hatte, und wieweit er demjenigen nachstehen musste, der ihrer nur wenige oder gar keinen hatte.

So weit der Bericht erstattende Mönch in den Gründungsakten von Muri, den wir nach Möglichkeit wortgetreu hier ausgezogen haben. Betrachten wir aber ein paar Einzelheiten seines Berichtes hier genauer.

Der Bau der bis jetzt von unserer Urkunde genannten Körnerfrüchte beschlägt die verschiedenen Dinkelgattungen (*triticum, spelta, siligo*) nebst Haber, Roggen und Hirse. Nebenher werden Gerste, Erbsen, Bohnen und Rüben mitgenannt; Gerste am seltesten. Hierüber bleiben sich auch die Klosterrechnungen aus späterer Zeit gleich, wie wir nachher noch sehen werden. Der immer wiederkehrend erwähnte Zins oder Lohn des ganzen und des halben Brodes, einer Quantität, die unserm vierpfündigen Laib gleichkommt (dem sog. Aufsetzbrode in dem Freienamte und Knonaueramte), liesse voraussetzen, dass der Brodverbrauch im Mittelalter durchschnittlich grösser gewesen wäre als jetzt, und also verhältnissmässig mehr Korn gebaut worden sein müsste als heute. Man hat aber dagegen gefunden, dass im Mittelalter für einen Erwachsenen nur der durchschnittliche Verbrauch an Fleisch und Wein grösser gewesen ist und sich ermöglichte durch eine zahlreichere Viehzucht, besonders der Schweine, und durch einen auf grösseren Ertrag der Reben gestellten Weinbau. Der gleiche Brodverbrauch aber heutzutage bei einer viel stärkeren Bevölkerung ist ermöglicht worden durch Abschaffung der Brache, bessere Bewirtschaftung und einen dadurch erzweckten grösseren Fruchtertrag.

Mit dem ganzen und halben Brode, das der Tauner empfieng, ist das lange oder grosse Brod nicht zu verwechseln, welches an Festzeiten und Dienstzielen vom Dienstherrn oder auch umgekehrt diesem von den Dienstleuten geschenkweise entrichtet wurde. Sein Gewicht ist schwer bestimmbar und wechselte. Auf die Fütterungskosten eines ins Elsass fahrenden Rinderzuges wurde täglich ein grosses Brod gerechnet. So gab auch der Meier zu Weihnachten einen Grossfisch, den er jedoch, falls er ausserhalb des Klosterbannes wohnte, mit 300 Eiern vergüten musste. Auch dieser Grossfisch ist dann in einen Brodfisch umgewandelt worden von besonderer Grösse und Güte, der auf Weihnachten überreicht werden musste. Von diesem sogleich nachher. Das eigentliche Pflichtbrod aber hatte zum Theil fabelhafte Grösse, an die schwer zu glauben wäre, wenn diese uns nicht durch eine Anzahl von Dorffossnungen und noch ausserdem durch die Grösse des Hochzeitsbrodes verbürgt wäre, wie solches auf Bauernhochzeiten noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts mannslang dem Brautwagen nachgefahren worden ist. Weinhold, Deutsche Frauen 249. Die Grösse eines Brodlaibes, der jährlich einmal dem Fronbauern, welcher seinen Tagwen geleistet hat, vom Herrn gegeben werden musste, wird in der Offnung von thurgauisch Ermatingen so bemessen: wenn man den Laib auf den Fussrücken aufsetzt, soll er so weit hinauf reichen, dass man einem Knechte oder Hunde ein Morgenbrod oberhalb dem Knie davon abschneiden mag. Beiträge des Thurgauer Histor. Vereins 1861, 2. Heft, 69. Wenn im Solothurner Matzendorf, Amtei Balsthal, der Gerichtsherr erschien, hatte der Matzendorfer ihm als besonderes Lehengeschenk zu überbringen einen Aschenkuchen, für welchen alle Quantität an Mehl, Butter, Eier und Salz voraus vorgeschrieben war. Jedermann, Jung und Alt, konnte sich dann herbeilassen und davon nach Belieben essen; jedoch so, dass er den Kuchen auf den Fussrist stellte und sich sein Stück davon ob dem Knie abbrach. Strohmeier, Kant. Solothurn pg. 232. Wenn das Freiherren-Geschlecht Bodman, jetzt noch blühend im gleichnamigen Flecken am Bodensee, jährlich am Andreasabend die Umfahrt auf dem Untersee abhielt, wo es die Fischergerechtsame besass, bestand seine Schiffsladung in einem halbfüdrigen Fass Wein und in etlichen hohen Broden; jedes derselben musste 18 Pfd. Gewicht und aufgerichtet die Höhe haben, dass ein gewachsener Mann es auf den Reihen stellen und ob dem Knie so viel davon abschneiden konnte, als ein Jäger und sein Hund den Tag über essen mögen. Uhland in Pfeiffer's Germania 4, 55.

Gleiche Beispiele aus dem Kölner Hoferecht und dem Geisspolzheimer Dingrodel stehen in Grimm's RA. 1, pg. 102, no. 7. Ebenda schreiben die Weisthümer 2, 128. 179. 180. 262. 356 folgende Pflichtbrode vor: Es solle beim Pflügen ein Brod dargebracht werden so gross, dass man es in eine Achse des Pfluggrades stecken und eine Furche damit pflügen könne; es habe jener Pflüger, dem bei der Arbeit ein Rad breche, zur Busse ein Brod zu entrichten, das gleich hoch mit dem Pflugrad und von aller Frucht gebacken sei, die der Pflug gewinnt; es solle aus der Frucht, welche die Hube trägt und die Mühle bricht, ein Kuchen von der Grösse des Pfluggrades gebacken werden und nun der Pflüger damit pflügen; es solle ein Roggenbrod an die Stelle des auslaufenden Pfluggrades eingefügt werden. Weil das Pflichtbrod an Gestalt und Grösse einem gezimmerten Rade glich, so nannte man auch die Ueberbleibsel vom Festbrode die Späne, wie man in der Zunftsprache das Geldgeschenk an Wandergesellen noch Späne heisst. Wenn man zu Aarau am Maitag den Herren-Lebkuchen buk und vertheilte, gehörten die Späne davon dem Schreiner, der den Kuchen portionenweise für die Rathsfamilien abzumessen und zu zersägen hatte. Fisch und Oelhafen, Aarauer Chron. 208. Ein Pflichtbrod von vorgeschriebener Grösse und Güte war späterhin auch der Brodfisch, dem wir bei Beschreibung der Klosterfischenzen begegnen werden. Betrachten wir nun das damalige Leben der Winzer.

Weinbau besass Muri schon ziemlich frühe und ausgedehnt. Seine Rebgüter zu Thalwil, Küsnach und Meilen an beiden Ufern des Zürichsees betrugten über 70 Jucharten. Im Aargau hatte es Weinberge an der Reuss bei Lunkhofen und Bremgarten, zu Aesch am Hallwiler See; selbst im Kanton Schwyz am Waldstätter See werden des Klosters eigene Hopf- oder Hofreben mitgenannt. Daher hatte das Kloster schon im 12. Jahrhundert im Dorfe Muri zwei Tavernen, beide ehehaft, die eine schenkte Wein, die andere Bier. Noch wichtiger waren seine gleichen Besitzungen im Elsass und Breisgau. Am Rheinufer unterhalb Basel liegt im sog. Markgräflerlande Böllikon. [„Bellikon der Hof, under Basel gelegen, welches heut zu Tag Beli genamset wird,“ wird von Herzog Leopold IV. im J. 1399 dem Stifte Muri ausgetauscht gegen den Kirchensatz zu Sursee. Urkunde in *Murus et Antemurale*, 3. Abth. pg. 51.] Muri's Anteil daselbst an Aeckern, Wiesen und Feldern hatte bereits im 12. Jahrhundert der Rhein weggerissen; die dortigen Weinberge betrugten nun noch 24 Mannwerk, von denen es zehn im Selbstbau und die übrigen an 13 Gutsbauern übergeben

hatte, deren jeglichem zum Entgelt der Winzerarbeit ein Morgen Landes zu eigener Nutzung überlassen war. Im Jahre 1132 liess es seinen schönsten Kirchenkelch zum Goldschmied wandern, ein Andenken der Gräfin Regelint, und erkaufte von dem Grafen Eberhard von Nellenburg weitere elsässische Güter um 60 Talente Basler Währung. Im Flecken Ruffach und dem zunächst gelegenen Dorfe Pfaffenheim hatte es Rebgüter erworben, die man Schatz (Schatzung) hiess, ein Weinbergsmass, das den fünften Theil eines Mannwerks bezeichnet. Solcher Schatze besass es daselbst achtzig. In der ausführlichen Beschreibung des zu Böllikon betriebenen Weinbaues lässt sich noch ersehen, wie altrömische Bodencultur in diesen Gegenden traditionell fortgedauert hatte. Der Chronist soll im Folgenden auch hierüber ausführlicher sich vernehmen lassen. „Ein Theil jener Rebberge,“ sagt er, „sollte durch die vorerwähnten Eigenleute des Klosters, ein anderer durch den Hofmeier bestellt werden; allein so lange die Bauern uns die Reben besorgen, geschieht alles nachlässig und betrügerisch, da sie selbst das noch, was sie pflichtgemäß am Ertrag uns zehnten sollten, mit Weib und Kind uns vor dem Mund wegschnappen. Sollen aber wir selbst uns des Rebbaues dorten annehmen, und wir haben es schon zu wiederholten Malen wirklich versucht, so können wir ebenso wenig dabei bestehen. Kurz, ob die Winzer, oder ob wir daselbst schaffen, immer läuft's auf viel Mühe und wenig Nutzen hinaus. Jeder dortige Bauer, erzählt nun der Mönch weiter, muss jährlich auf sein Mannwerk Reben 7 Fuder Mist führen, er muss den Rebstock gruben und zuhacken, den Boden mit Spaten oder Karst zweimal rod़en, die Stöcke in der Setzgrube zeilenweise mit frischer Erde rings umhäufeln und dann noch einmal nachhäufeln. (Die Erde wird noch jetzt in der rheinbairischen Hardt zwischen den Stöcken der Länge nach grabartig aufgeworfen.) Er muss seinen Weinberg zäunen, einhagen und mit einem ringsum laufenden Zaun einfrieden, auch das Holz selber herbeischaffen, das er zu den Pfählen und Rebstickeln braucht. (Ein jeder Rebstock hatte seinen eigenen Pfahl; mithin durfte man die Ausläufer nicht über mehrere Pfähle hin laubenartig ziehen.) Wenn dann die Rebe schosst, hat sie der Winzer an Blatt und Geizen auszubrechen. Auch der Lohn ist ihm überbunden, den man dem Bannwart und Traubenhüter schuldig ist. Wer auf Ostern seine Reben noch nicht geschnitten und gerodet hat, und wer sie auf St. Johannis nicht zum andern Mal gerodet und geheftet hat, der wird gebüsst. In der Weinlese muss der Winzer die Leser selbst

anstellen, ihnen alles Werkgeräthe liefern, sie in Trank, Speise und Lohn aushalten, auch das nöthige Trottengeschirr an Kübel und Kufen zur Stelle schaffen. Ist nun gewimmet, sind die Trauben ausgetreten, so hat er den Most in den Keller unsers Meierhofes zu fahren und erhält dafür je den sechsten Eimer. Alle Eimer müssen nach gesetzlicher Vorschrift geeicht sein, und wie in Weinbergen, Weingärten und auf jedem Wege Wächter hierüber aufgestellt sind, von denen die Traubenträger scharf beobachtet werden, so hat ein solcher auch hier im Keller genau Acht zu geben. Ist nun der Winzer diesem allem pflichtgemäss nachgekommen, so liegt ihm ob, auch noch die Abgabe für den Hofmeier aus dem Seinigen herbeizubringen: 2 Brode; an Wein einen Viertelssauam, 2 Immi^{*)}) Haber oder Gerste. Wo nun so viel Ehre und Nutzung zu gewinnen ist,“ bemerkt der Chronist, „da sollte unser Kloster doch wohl auf einen tüchtigen und gescheidten Meier denken, der im Stande und Willens wäre, einen so hübschen Hof zu überwachen und zu leiten.“ Dieser Wunsch gieng nicht in Erfüllung; daher vertauschte Muri im J. 1399 endlich sein Breisgauer Hofgut Böllikon an Leopold IV. von Oesterreich gegen den reichen Kirchensatz zu Sursee.

Eine kaum weniger bedeutende Einnahmsquelle des Klosters war sein Besitz zahlreicher Fischenzen, und es findet sich daher der sog. Grossfisch unter den Neujahrsteuern oft erwähnt, ein jeder Hofmeier des Klosters hatte einen solchen zu zinsen, fünf Schilling werth. Die an dem Bünzbache und der Reuss wohnenden Lehen- und Eigenleute zinsten auf Neujahr durchschnittlich 20 bis 30 Fische, bei weitem mehr aber noch die an Seen gelegenen Höfe. Die Leute im Zugerdorf Gangoltswil hatten für zwei Lehensgüter 100 Fische im Mai und 100 auf Weihnachten zu liefern. Die *Acta Msc. Bl. 23a* sagen darüber: *willicus debet dare sicut omnes uillici nostri debent, pissem magnum, pretio quinque solidorum, ante natale domini, quod vocatur uisitatio.* Aus diesem Flussfisch, der auf Weihnachten zur *visitatio* gezinset werden musste, ist die *wîsat* oder Weisat des Brodfisches geworden, mit

^{*)} Das Wort Immi kommt freilich von lat. *hemina*, war aber in der Reihe der Proportion nur halb so gross. Vier Konstanzer Immi machten ein Viertel; acht Viertel glatte Frucht machten ein Malter; sechzehn Viertel rauhe Frucht auch ein Malter. Mone, Ztschr. 10, 20. Mit diesen Ansätzen stimmt auch die Rechnung im Güterverzeichnisse vom J. 1596, wo z. B. unter no. 1 in der Hofhaltung von Muri der Dorftheil Egg also aufgeführt ist: steuert an Kernenfrucht 23 Mütt, 2 Viertel, 3 Vierling und 1 Immi.

welchem man sich nun in der Zeit vom Nikolaus- bis zum Neujahrstage allenthalben in der Schweiz noch beschenkt. Das handschriftliche Archivsregister des Frauenklosters Hermetschwil verzeichnet unter den Ausgaben der Aebtissin, pg. 73 und 147: „wass für läbküechige fisch, läbkuechen vnd andersmehr vf Muri (an den Abt) vnd anderst wohin zum Guotjahr geschickt..... Neujahr läbkuechen wird Herrn Landvogt (nach Baden) geschickt.“ Folgende Rechnung giebt den Verbrauch an Lebkuchen zu Neujahr in den Klöstern zu erkennen. Das Cistercienserkloster Güntersthal, dessen Vorgesetzter der Abt von Thennebach bei Emmendingen war, berechnet seine Neujahrslebkuchen also: Anno 1508 han ich zum gutenjar leppkuchen gemacht 13 besteckter (mit hineingesteckten Gewürznägelein), je einen von 7 bis 12 Pfund; item 22 unbesteckter, je einen von 6 Pfd.; item 34 langer, je von 3 Pfd.; item 5 runder von 1 Pfd., item 10 kleine von $\frac{1}{2}$ Pfd. Zu diesen allen hab ich gebraucht $\frac{1}{2}$ Saum Honig, ist 40 Mass, daran hatt ich nit genug. Item, so hat man in die 40 Mass honig tun 51 Loth Yngwer, 51 Loth Pfeffer. Mone, Oherrhein. Ztschr. 2, 180. Der Fisch war eine heidnische Festspeise gewesen und hat sich erst späterhin, da er zur christlichen Fastenspeise wurde, auf die Fastenzeit als Zeitspeise besonders festgesetzt. Gott Thorr spricht selbst zu Harbardh, im Harbardhsliede: Ich will dich reichlich mit Speise beschenken, mit der besten, die ich mir denken kann: Häring und Hafergrützebrei habe ich heute zum Frühstück gegessen, und im Korb auf dem Rücken hab' ich noch Vorrath davon. Die dem Gotte Thorr in Oberdeutschland gefeierten Feste, so weit sie auf die Kirchenfeste übergegangen sind, kennzeichnen sich noch durch stattliche Fischmahlzeiten oder durch Brodfische: St. Nikolaustag, Weihnachten, Neujahr und Fasnacht. Seit dem Jahre 1444 schon sind die Schreiben vorhanden, worin die Bischöfe zu Brixen die Fischsendungen vom Gardasee her bestellen, mit denen sie ihre Beamten zu Weihnachten üblicher Weise zu beschenken hatten. Zingerle, Tirol. Sag. u. Märch. pg. 464. Im deutschen Hochnorden gilt dasselbe. Der schwedische Weihnachtsvorabend, Julafesten genannt, wird mit Reisbrei begangen und einem in Lauge eingeweichten Fische. Vom Nikolausabend an bis zu Weihnachten und Neujahr hinaus sind im Zürcher-, Glarner- und Schwyzerlande die fischartig gemodelten Kuchen üblich, die man Schwummfisch, Fisch-tirgeli, Lachner-Brodfische u. s. w. nennt. Wenn in Unterwalden der St. Nikolauszug am 6. Dec. vom Dorfe Wil aus in den Flecken Stans zurückkehrt, so folgt hinter der Hauptperson, dem

bischöflich gekleideten hl. Nikolaus zu Rosse, der Lebkuchenwagen. Ein costümirter Bursche hat daraus einen Lebkuchenfisch in jedes am Wege liegende Wohnhaus zu überbringen, und desselben Abends wird man dann in jeder Familie mit Wein und Lebkuchen bewirthet. Die Musegg-Prozession, die grösste und feierlichste in der Stadt Luzern, datirt schon vom Jahre 1252, und wird im Merz auf U. L. Frauenabend abgehalten. Alle Räthe, Priester und Familien sind zur Feier mit angehalten. Nach 500 Jahren der Stiftung wird heute noch allen Priestern, die das Fest besuchen, das Fischgeld verabreicht; die Weinspenden, die dabei auf 1400 Mass anstiegen, haben aufgehört. Cas. Pfyffer, Kt. Luzern 1, 322. In Aarau wurde seit dem Jahre 1551 das Maienfest in ähnlicher Weise begangen; der Stadtrath liess auskochen und austheilen: „Voressen aus Vischrogen und Ingeweid, heissgesottene Prachssmen, Karpfen, Grundeln, gebachen Visch, gebraten Ael, gesulzte u. s. w.“ Oelhafen, Chron. 62. Und als es im J. 1616 so wenig grosse Karpfen zu fangen gab, dass man nur den benachbarten Landvögten und Chorherren, nicht aber den Bürgern davon vertheilen konnte, schickte man zwar jedem städtischen Erkrankten und Altersschwachen einen grossen gekochten Hecht ins Haus, den übrigen Leuten aber vertheilte man Brod und Wein, den Kindern liess man 8 Mütt Kernen zu Weissbrödchen verbacken. Daraus entstand auch hier ein übliches Gebäck, das, in doppeltem Sturzmodel geformt, die Gestalt einer fingerlangen Grundel hat und unter dem Namèn Fischli früher eine beliebte Fastenspeise war. Hiemit erweist sich nur, dass unsere kirchliche Fasten mit unserm Zweckessen des Fisches und dem Backen des Brodfisches ursprünglich nichts gemein hatte. Und so ist es auch noch englische Ministersitte, den Schluss der Parlaments-Sitzungen mit einem ministeriellen Weissfischessen zu feiern, wobei der kleine Fisch der Themse, der *White-bait*, die Hauptrolle spielt. — Wir wenden uns wieder zu den Fischenzen des Klosters zurück. Muri besass zudem die meisten Zugrechte im Zuger- und noch einige im Waldstätter See. Es liess seine Fischenz zu Immensee, Kts. Schwyz, durch seinen eigenen Fischer zwischen März und Mai, und hierauf diejenige zu Küssnach am Waldstätter See befischen. Dieser und sein Weidknecht stand dann im Brode der dortigen Klostermühle, bekam Weissbrod zu essen, und der Meier musste ihm den Weidling von Immensee nach Küssnach mit des Klosters Ochsen hinüberfahren. Im Zugersee allein besass es im obern Theile das Recht zu dritt-halb Zügen, und die 21 Zugstellen, wo es dies Recht ausübte,

trugen folgende Namen: *Burruk*, *Huirwilzug*, *Honzug* (über diesen *Hunnozug* vgl. Argovia 1, 132), *Tenrein*, *der for* (vordere) *Huirwilzug*, *Flehen*, *an ein Stûde*, *an ein Gruobe*, *ze Horn*, *Giblumsg-horn*, *an Tannen*, *an die fordren Tannen*, *an die Riebe*, *an Steine*, *an die nidren Gruobe*, *an obren Gruobe*, *ze Horn*, *ûf Langenlon*, *an Stuben*, *an der fordren Stuben*, *an Shunt*, *an Godelzug*, *im Roerli*. Diese Züge im Obersee mussten mit den Bewohnern von *Buochennas* (*obren Buochennas*) zur Hälfte getheilt werden, dagegen diente der Untersee, welcher Sommers und Winters befischt wird, dem Kloster durchaus mit folgenden Zugstellen: *Wipfling* (Wipfe und Wiffe heissen im Bodensee die Pfähle, mit denen die Fischer die Grenzen ihres Weidganges bezeichnen), *Wida*, *an ein Horn*, *Tannen*, *Gruobe* und *Obergruobe*, *Askart*. An diesem letztern Orte Askart (Eschert *) fieng man die berühmten Röthleinische.

Schafheerden hielt das Kloster auf den Gersauer Weiden am Rigi; das ganze Gersauer Gebiet war sein eigen und stand unter des Klosterschäfers Hirtenamt. Im Mai erschien der Probst daselbst, nahm die Wolle von der Schur in Empfang, bezog zugleich den Zehnten (5 Mutterschafe mit den Lämmern) von allen Neugereuten, welche Gersauer Hirten dorten angelegt hatten, und bestimmte, mit welcherlei Thieren die Alpen neuerdings bestossen werden sollten. Dies nannte man die Visitation der Alpgüter, die aber in Erlegung der *Wîsat* oder *Wîsung* bestand von Seite der Sennen an den Probst. Im September erschien er abermals, um die Zahl der Thiere von den Alpen abziehen zu sehen und ihre Ueberwinterung entweder dorten oder anderswo in den Waldstätten anzutreiben. Diese Schafzucht, verbunden mit dem auf den Klostergütern betriebenen Hanf- und Leinbau, führte zu einer ausge-dehnten Handweberei in Leinwand (*camisile*), Wollenzeug (*Sarcile*, *Sarsch*) und Nördlingertuch, welche beiderlei Geschlechter beschäftigte. In dem nachfolgenden Abschnitte, der von der Ge-sindeordnung und dem Lidlohn der Klosterdienstboten handelt, finden sich die Namen verschiedener Wollen- und Leinenzeuge, die das Kloster dem Ingesinde an den Lohn gab. Der Klosterkoch und sein Unterkoch erhalten z. B. jeder ausser seinem Baarlohn 12 Ellen Linnentuch; jeder der beiden Küchenjungen bekommt

*) Wiesengüter Namens Aschard und Aschart liegen in Nidwalden, in der Genossame Dallenwil, Pf. Stans, östlich vom Steinibach, und in der Gemeinde Beggenried; der Name weist auf Eschenhard *fraxinetum*; ahd. *asch* ist *thy-malus*, *aschman* der Mann zum Weidling.

14 Ellen Nördlingertuch, 12 Ellen Zwilchtuch, breites, und 48 Ellen hälfenes. Der Meistersenne hat jährlich 15 Ellen Nördlingertuch, 12 Ellen Zwilch, 36 Ellen Linnentuch. Das Nördlingertuch nennen wir jetzt mundartlich Kölsch und verstehen darunter Halbleinen. Eine Elle Kölnertuch kostete 1480 auf der Strassburger Messe 3 Deniers ($3\frac{3}{5}$ Kreuzer). Mone, Ztschr. 5, 405. Im Konstanzer Messtarif von 1486 zahlte es 6 Deniers. Ztschr. 9, 183. Auch röhrt aus dieser frühzeitigen Wollen- und Linnenproduktion der spätere Landesbrauch her, die versammelten Dorfschützen um den Barchent, Wifling und Schürlitz schiessen, oder um Hosen in M. Gn. Herren Farbe doppeln und wettlaufen zu lassen.

Unter den Löhnen und Einnahmen des Klosters, die sich beiderseits auf Naturalbezüge stützen, werden auch die Käse häufig miterwähnt, denn das Stift betrieb in früherer Zeit ausgedehnte Alpenwirthschaft in den Gebirgen von Zug, Schwyz und Unterwalden. Es besass alle Alprechte auf jenem Theil des Rigi, der heute zu Wäggis und Gersau gehört. Der Zins der Aelpler wurde am 30. Novbr., als am Andreastage, dem Probst überliefert und bestand in Käse, Ziger, Dürrfleisch, Rauchfischen, Schlachthieren, Linnentuch, Schafwolle, Rindersfilzen, rauhen Häuten, Geissenfellen, Wildpelzen, und dazu in Geld, Nüssen und Obst. Es sollen damals, sagt der Chronist, auf den Sennhöfen am Rigi gar mancherlei Gepflogenheiten bestanden haben, „allein weil diese Güter für uns doch nicht von Dauer gewesen sind, so mögen wir jene auch nicht hier in unsere Rechnung hereinsetzen.“ Gleichwohl bringt er aus der Berechnungsweise der Aelpler jener Zeit etliche eigenthümliche Benennungen mit vor. So hießen sie ein Sister eine Bergheerde, welche 8 Immi Milch, oder in Käsen berechnet, ebenso viele Laib Käse ergab, und diese Quantität von 8 Sister Milch oder 8 Käsen nannte man wieder in Bezug auf die Antheilhaber ein *Seracium*, eine Zigergenossenschaft, oder wie wir heute sagen, Sennbruderschaft. Sie bestand aus zwölf Mann, die ihre Milchthiere in einen Stoss vereinigt und unter einen Meistersenn gegeben hatten; ihre darüber aufgestellte Satzung (*pactum*) nannten sie die Pfacht. Lässt da ein Fremder sein Vieh in ihrem Stoss zur Alp mit aufstreiben, so verlangt das Herkommen, dass er alle Milch, die sein Vieh zu zweien Malen ergiebt, oder alle daraus gemachten Formkäschen (*formellas*) den Molkengenossen überlassen muss. [Eine Glosse des VIII. Jahrhund. übersetzt: *formellas casei, pilidi chases. Diut. 1, 508a.* Der Senne kochte also nicht etwa bloss Ziger, er machte Formkäse mittelst der Jarbe, einem dehnbaren

Holzring (*fiscella*), mit welchem man den Käse umfasst und gestaltet, um ihn so zwischen den beiden Holzplatten der Lade trocken zu pressen.] Am 1. Brachmonat kommen sie alle auf dem Berge zusammen, messen den Milchertrag insgesammt und berechnen daraus, wie viel im Herbste einem Jeden an Käse und Ziger vom Sennen zugetheilt werden muss. Wer ihnen dazu den Käsekessel leihet, wird, so lange sie diesen benützen, dadurch Mitglied der Zigergenofssame und erhält noch ausserdem 8 Käse. Ist nun der Ertrag von den Heerden ein so bedeutender, äussert der Chronist, so muss man um so mehr auf die Schonung der Alpweiden ein scharfes Auge haben und die Wälderbauern anmahnen und verpflichten, die Alprechte wohl zu beachten. — Des Mönches Meldung, dass der Klosterprobst alljährlich am Rigi sich eingefunden, dorten den Ziger von den Sennen in Empfang genommen und bis nach Muri heimgeschafft habe, scheint für den Ununterrichteten etwas Unwahrscheinliches zu enthalten; es hat aber noch Storr auf seiner Alpenreise im Jahre 1781 (Leipzig 1784) selbst gesehen und es pg. XXXI beschrieben, wie der Senne den Ziger frisch und triefend in häufenen Säcken auf Saumpferden ins Dorf hinab bringt, wo er erst in grossen Haufen auseinander gelegt und getrocknet wird. Dass die Pferdezucht beim Sennwesen nicht zu entbehren ist, ergiebt sich aus dem eben Gesagten, jeder Senne nimmt sein Packross mit zu Berge, den sg. Alplöhli; allein in Bezug auf Muri wird schon von Guntram dem Reichen erwähnt, er habe an der Stelle der von ihm vertriebenen, erbgessessenen Bauern Muri's seine Rosshirten dorten ansässig gemacht. Unser Chronist nennt *Seracium* jene Aelplergenofssame, die wir hier mit Ziger- und Molkenverein übersetzt haben; über diesen von ihm gewählten Namen geben die romanischen Mundarten noch Auskunft. Der Ziger, *serum*, heisst in der französ. Schweiz *serai*, *sérêt*; in der italienischen *serais*. Eben hierin könnte man den Beweis suchen wollen, dass der deutsche Aelpler gleichfalls von dem latein. *serum* ableite, wenn er die noch süsse Molkenmilch von hellgrünlicher Farbe, aus deren Niederschlag sich der Ziger ausscheidet, Sirte, Sirpe, Sirme nennt. Allein der deutsche wie der lateinische Ausdruck entspringen zusammen aus dem Begriffe der Coagulation; mittelst des hinzugesetzten Lab wird die Milch zum zweiten Male ausgezogen, durch Säuerung werden die in ihr noch enthaltenen gallertartigen Stosse ausgeschieden. Dieser Prozess ist es, der in der deutschen und welschen Sennensprache namengebend geworden ist. Es entspricht also dem latein. *serum* das ahd. *sür*, wie

dieses wieder auf das latein. *acer*, *acer* verweist. Ein Geschäft, welches des Aelplers nächste Lebensquelle war, konnte nicht anders als selbstbewusst verrichtet werden und musste daher auch in seiner frühesten Benennungsweise die entsprechende Deutlichkeit an sich tragen. Die altdeutschen Glossen unterstützen diese Annahme: *seyrna* wird übersetzt mit *fermentescere*, *faeculentiam* (*seyra*) *attrahere*; *syriottr* ist *faeculentus*, *syrja* ist *faex liquidorum*. (Haupt, Ztschr. f. deutsch. Alterth. 5, 227.) In diesen Glossen ist also schon der Name Syrte mit angeführt, welchen wir der süßen Milch vor der erfolgten Zigerausscheidung geben. Da diese Syrte getrunken wird, so gestaltet sich ihr Name zu der noch deutlicher hierüber redenden Form Syrpe, was auf *sorbere*, schlürfen, sürfeln hinführt. Auch hierüber erklären sich die ahd. Glossen: *absorbit: arsuffit. sorbitiuncula: sufmuosili.* Graff, *Diut.* 1, 151. 2, 48a. Unser Aelpler nennt die nach der Käseenthebung zum zweiten Mal über dem Feuer erweltte Milch *Suffi*, Sufe; Schotte und Ziger zusammen, Kasesuffen geheissen, machen den Sommer über seine fast ausschliessliche Speise aus, sowie der Ziger bei ihm der Stellvertreter des Brodes bleibt und sein unentbehrlicher Wintervorrath. So wird aus dem Volksmunde und aus der Muttersprache ein Schlag von Fachgelehrten widerlegt, die sogar unsere Butter- und Käsebereitung mit allem andern, was wir Deutsches reden, erst von den Römern zu uns kommen lässt, während man doch zugleich in seinem J. Cäsar ganz unbedenklich fortliest, dass Butter und Käse (*lac concretum, B. G. 6, 22*) in der Germanen-Haushaltung eine der Hauptspeisen gewesen sei. Es erweist sich, dass neben der altgermanischen Benennungsweise der Fremdname für dieselbe Sache bestand, und durch die latinisirenden Mönche schon frühzeitig in die Aelplerssprache eingedrungen ist.